DELICIÆ JURIDICÆ,

Oder:
Das auff curiöse Art/
Der
Teutschen NATION
zum Nutz/ erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM
NATURALE & GENTIUM;
Oder:
Römisch-Bürgerliche
Teutschen Reichs-Staats/
Jngleichen
Natürliche- und Völcker-Recht
II. Voluminis
Erstes PRÆSENT.

Leipzig/
Verlegts Christoph Hülße/
1706.

Die Erste Abtheilung.

Aus denen Civil-Rechten.

CVI. ad §. 13. J. de Nupt. Von Legitimirung derer unehlichen Kinder: ingleichen wie die Legitimati succediren.

ES ist allbereit im 8ten Præsente / bey der Materie von der Väterlichen Gewalt pag. 565. erinnert worden / daß dieselbige auff dreyerley Art constituiret werde / Erstlich durch die Verehligung / hernach durch Legitimirung derer vorhero unehelicher weise gezeugten Kinder / und drittens durch Adoptirung oder Auff- und Annehmung an Kindes statt. Gleichwie nun aber die vorherigen Præsente die erste Weise in denen Materien von denen Ehe-Sachen abgehandelt haben / Also erfordert nunmehro die Connexion, occasione derer in denen zuerklären vorgenommenen Institutis folgenden Texten / auch die noch übrigen Modos constituendi patriam potestatem in ihrer Ordnung mit zu nehmen.

Was demnach allhier die Legitimation belanget / so ist sie eine solche Handlung dardurch

ein uneheliches Kind und zwar mit seiner Bewilligung gleichsam ehelich gemacht wird. Nov. 89. cap. I. & II. pr. denn die Kinder müssen darum drein consentiren / damit sie nicht wieder ihren Willen in die väterliche Gewallt gebracht / und solcher Gestallt deterioriret würden d. cap. II. pr. ob es gleich in andern Absichten eine favorable Sache vor sie war; nun aber gleichwie der Vater kein Kind regulariter wieder seinen Consens emancipiren oder aus der väterlichen Gewalt loß lassen konte; also dorffte auch hinwiederum kein Kind gezwungener weise durch Legitimirung in väterliche Gewallt versetzet werden d. l. Das Objectum legitimationis soll nun / wie Manche wollen / differiren nach Art und Beschaffenheit der Legitimation. Denn ob gleich solches die liberi naturales, unter deren Benennung in largo sensu auch die aus einen Ehebruche / oder ex Incestu, gezeugten Kinder verstanden werden könnten / seyn / so können doch diese Letztern nur auff eine eintzige Art / nehmlich nur per Rescriptum Principis, jene hergegen aber auff alle und jede Arthen / worvon nun bald ein mehrers / legitimiret werden. Wiewohl einige mit beßern Grunde meinen / daß die liberi adulterini & incestuosi, die aus einem Ehebruche / oder auß dem Beyschlaffe derer Eltern mit denen Kindern / oder des Geschwiesters mit einander / erzeugten Kinder eigentlich zu reden nicht legitimiret / sondern nur dispensiret werden / juxta

Bachov.

Bachov. ad §. per. J. de nupt. und also nur die proprie hic dicti liberi naturales d. i. mit einer Concubine, oder heute zu Tage / da der Concubinatus bey uns abgeschaffet / vid. Reform. der Polic. Orden. zu Augspurg de Ao. 1530. Tit. Von leichtfertiger Beywohnung vid. Churfl. Mauritii Landes Ordn. de Ao. 1550. Tit. Von Verdächtigen &c. mit einer ledigen Weibes-person gezeugten Kinder zu legitimiren wären / als die auch nur durch die Legitimirung in die väterliche Gewalt kommen / dahin aber jene gar nicht gelangen können.

Nur werden insgemein vier Modi legitimandi angegeben / als 1.) per Oblationem curiæ, 2.) per subseqvens matrimonium, 3.) per nominationem filii. 4.) per Rescriptum Principis. Die ersten Beyden kommen nur in unsern gegenwärtigen 13. §. pho. J. de Nupt. vor / die andern aber werden von denen Ddbus aus andern locis Juris nostri darzu genommen. Von iedem ist nun ausführlich zu handeln.

1.) Oblatio Curiæ war / wenn der Vater seinen filium naturalem, oder / etwann schon nach des Vaters Tode / der Sohn sich selbst / Curiæ Municipum offerirte, oder / da es eine Tochter war / selbige einem homini Curiali zur Ehe gab l. 3. l. 9. C. de Natur. lib. Nov. 89. cap. 2. seqq. welche Art annoch vom Käyser Theodosio und Leone d. l. 3. & 4. c. t herkam / und deßentwegen eingeführet wurde / damit sich

Leuthe zu dem so gar sehr beschwerlichen und verdrößlichen Officio Decurionatus, welches Niemand gern über sich nehmen wolte / finden möchten. Es war aber Curia in andern Städten und Oertern so viel als zu Rom der Rath / und die Decuriones sive Curiales bedeuteten eben dieses / was zu gedachten Rom die Senatores oder Raths-Herren vid. tit. ff. & C. de Decur. & fil. eos. Der Ehrenveste Accursius hat diese oblationem curiæ vom Hofe des Fürsten interpretiret / und hierdurch eine ignoranz in Antiqvitæten ziemlich verrathen; denn die prächtige Hoff-Dienstbarkeit hat zu allen Zeiten schon seine Liebhaber in Menge gefunden / welche eher ihr gantzes Vermögen an ein solch unbeständiges Glücke gesetzet / ehe sie erwarten sollen daß der Hoff sie gesucht hätte. Ob nun wohl dieser modus legitimationis heute zu Tage bey gantz veränderter Form der Deutschen Respubliqve nicht mehr bräuchlich / so meinet dennoch der jüngere Herr Prof. Stryk zu Halle in seinen über die Institutiones heraus gegebenen Notis ad præf. §. 13. J. de Nupt. Daß dergleichen auch bey unß angienge / wenn der Fürst wissentlich ein Huhren-Kind zu einem Raths-Herrn machte.

2.) Die Legitimatio per subseqvens matrimonium ist / **wenn diejenige ledige Manns-person dieselbige Weibes-person** / welche er geschwängert hat / **sich ehelich beylegen und antrauen läßet.** Wordurch denn der vormahls in

in Unehren gezeugte Sohn retro legitimiret / und nunmehro fictione juris darfür gehalten wird daß er aus einen reinen / keuschen und unbefleckten Ehebette / wie andre in wehrender Ehe gebohren / gezeuget sey: Ja wenn er schon ein erwachßner Knabe ist / so hält man an etlichen Oertern den Gebrauch / daß er / die Trauung über / unter den Mantel des Vaters treten / oder aber selbigen anrühren / und so lange halten muß / von welcher Ceremonie auch der bekandte Nahme derer **Mantel-Kinder** herkömmt: Ist es aber ein gantz klein Kind / so pflegt es der Vater unter währender Copulation auff denen Armen zu tragen / dahin gehören aber nicht die **früh zeitigen Kinder** / welche zwar wohl vor der Hochzeit gezeuget / aber erst nach derselben / und in stehender Ehe / zur Welt gebracht worden / denn solche sind mehr legitimi, vel legitimè nati als legitimati l. 11. C. de nat. lib. Und diese Legitimation geht auch noch an wenn schon Eines von denen Eltern fast in letzten Zügen lieget / obgleich einige contrairer Meynung seyn; und zwar wird es noch passiret in faveur der armen unschuldigen Kinder / damit diese gleichsam ehrlich gemachet werden möchten / qvia consensus non concubitus nuptias facit l. 30. de R. J. Es musten aber zu diesem Modo vormahls bey denen Römern / wenn einer seine Concubine zur Ehe nahm / gewisse instrumenta dotalia s. nuptialia, oder Ehestifftungen / darzu

kommen h. §. 13. und dieses darum / damit hierdurch bewiesen werden konnte daß er sie nun nicht mehr als seine Concubine / sondern als seine eheliche Frau bey sich hätte / weil vormahls die Concubine von einem Eheweibe an der ehelichen Affection unterschieden wär / heute aber bleiben solche Instrumenta dotalia weg. cap. 6. X. qvi fit. sint legit. theils weil der Concubinatus nicht mehr zugelassen ist / theils auch wiel die Ehe durch die Priesterliche Copulation, und das vorher gegangene öffentliche Auffgebot gnugsam bewiesen werden mag / es wäre denn irgend an denen jenigen Oertern wo statt der Trauung die Eheleute nur vor Notario und Zeugen zusammen gegeben werden. Dieser Modus legitimationis per subseqvens matrimonium ist nun der allerbeste / dannenhero auch die auff diese Art legitimirten Kinder in favorem matrimonii denen andern und ehelich gebohrnen dermassen in Allen gleich gehen / daß sie auch mit ihnen in denen Lehns-Gütern succediren / welches / ob es gleich nach dem allgemeinen Lehns-Rechte propter text. 2. F. 26. §. 4. vers. Naturales filii, eben so gar richtig nicht ausgemachet ist / dennoch aber in Praxi nach einhelliger Meynung derer Doctorum also observiret werden soll. *vid. Mynsing.* 3. Obs. 26. & 5. Obs. 42. *Gail.* 2. Obs. 140. es müsten denn die Statuta locorum, dergleichen in Lüneburg und Braunschweig seyn sollen / ein anders ordiniren. Es fällt mir aber bey dieser

Legi-

Legitimation die Frage bey: Ob der Groß-Vater durch Heyrathung der jenigen Weibes-person mit welcher er ehemahls in Unehren ein Kind gezeuget auch den hernach gezeugten Enckel legitimiren könne? Der Casus wäre dieser: Es hätte Titius in seiner Jugend die Cajam, ein lediges Weibes-Bild / geschwängert / welch Kind auch auff ihn getauffet worden / da nun aber mit der Zeit dieser Titius naturalis geheyrathet und auch einen Sohn / aber in rechter Ehe / gezeuget begiebt es sich / daß hierauff der noch lebende Titius die unterdeßen auch alt gewordene Cajam zur Ehe nimmt / dannenhero fragt es sich: Ob dieser Groß-Vater den von seinem unehelichen aber inmittelst verstorbenen Sohne rechtmäßig gezeugten Enckel legitimiren könne? Worauff denn mit Ja geantwortet wird / und zwar so wohl in favorem matrimonii, als auch zur Nachfolge der Adoptirung / nach welcher nicht allein ein Adoptirter ein Bruder des verstorbenen Sohnes werden l. 5. ff. de gradit sondern auch zu einem Enckel / von demjenigen der keinen Sohn hat / angenommen werden kan. §. 5. J. de adopt. l. 37. pr. ff. eod. worzu noch kömmt / daß der Enckel an des Sohnes / als seines Vaters Stelle trete / und in sein Recht succediret / auch des Groß-Vaters nunmehrige Ehe biß auff die Zeit der Conception oder Empfängniß des Sohnes fingirter weise zurücke gezogen werde / da denn weil der Sohn die Krafft

solcher fiction stracks vom Anfange legitimus oder ein rechtmäßig gebohrnes Kind præsumiret würde / der Enckel nicht könnte illegitimus seyn. Daß also das assertum : ob könne die mit einer Concubine getroffene Ehe keine andre als nur eben die auß derselben gezeugten Kinder legitimiren / ingleichen / daß der Anfang der Legitimirung / in dem Sohne geschehen müsse / petitio principii oder ohne Grund sey. Wie denn auch hiernechst nicht hindert daß durch den Tod des immittelst verstorbenen Sohnes das Mittel / wordurch die Würckung der zwischen dem Groß-Vater und seiner ehmahligen Beyschläfferin nunmehr vollzogenen Ehe auff den Enckel gebracht werden könte / zu gleich mit verlohren gegangen: Denn gleich wie der Enckel an des verstorbenen Sohnes Stelle komt / und seine Person repræsentiret; also fehlet es an dem rechten Mittel ratione der Sache gar nicht / und ist daßelbige die Ehe / welche diese Krafft hat / daß dardurch die vorher gebohrnen Kinder legitimiret werden d. cap. 9. X. qvi fil. sint legit. Ob auch gleich der Enckel / weil er albereit vorgebrachter massen aus einer rechten Ehe entsproßen so schon legitimus ist / und also nicht erst legitimiret werden dörffte / so ist er doch ein solcher nur in respect seines Vaters / mit nichten aber in Absicht auff den Groß-Vater / daß er demselben erben könne. vid. BACOV. ad TREULT. Vol. 1. Disp. 2. th. 7. lit. A.

3.)

3. Nominatio filii soll denselben legitimiret haben welchen der Vater entweder in einem öffendlichen Documente oder in einer eigenhändig auffgesetzten und von dreyen Zeugen unterschriebenen privat Schrifft / oder in einem Testamente, oder coram Actis seinen Sohn genennet. Nov. 117. cap. 2.

4.) Per Rescriptum Principis aber werden entweder vor dem Fürsten selbst / oder welches heute am gewöhnlichsten / vom Comite Palatino, vermittelst eines hierüber ertheilten Diplomatis, alle diejenigen unehelichen Kinder / derer Eltern entweder gestorben oder sonst einander nicht zur Ehe werden können / und also auch die Huhren-Kinder die liberi incestuosi & adulterini, legitimiret und recht gesprochen : Nov. 89. cap. 9. & 10. Nov. 74. cap. 2. §. 1. wiewohl es / was diese letztern betrifft eigentlich nur eine Dispensatio heißet / nach welcher dergleichen ex damnato coitu herrührende Kinder dennoch zu Handwercken / auch sonst Ehren und Dignitäten / auff- und anzunehmen cap. 1. & 2. x. de fil. presb. GAIL. 1. &. 42. n. 1. Und ist hier von dem nur erwehnten Comite Palatino zu behalten / daß er auch seine eigene Huhr-Kinder legitimiren könne / arg. l. 3. & l. 4. ff. de adopt. weil auch die Legitimatio actus voluntariæ jurisdictionis ist / dergleichen einer auch wohl vor sich selbst verrichten mag dd. ll. Ob sich Jener Comes mit Fleiß versprochen / da er gemei-

gemeinet / daß er spurios creiren und Notarios legitimiren könte / läst man dahin gestellet seyn/ thut er aber jenes / so hat er hernach dieses zum Vortheil daß er pro legitimatione seiner Creaturen nichts geben darff/ qvanqvam hæc jocosa obiter saltem. Wenn es aber mit solchen Legitimirten zur Succesſion kömmt / so ist zu mercken daß sie nicht also schlechter Dinge wie von denen Legitimatis per subseqvens matrimonium gehöret worden / mit denen legitime natis, oder ehelich gezeugten Kindern/ gleich gehen/ sondern es wird wegen der Erb-stücken ein Unterscheid gehalten / und gesehen / ob zur Zeit dieser Legitimation schon eheliche Kinder da gewesen / oder nicht. Jenen fals succediren sie darum nicht / weil alsdenn die legitime nati allbereit ein jus qvæsitum in die väterlichen Güter erhalten / denen hernach ein solch erlangtes Recht nicht wieder genommen oder geschwächet werden kan. Nov. 89. cap. 11. §. 1. STRYK. de Succeſſ. ab intest. Dissert. 1. cap. 2. §. 72. l. 4. C. de emancip. lib. KNIPSCHILD. de fidei commiſſ. cap. 8. n. 381. es wäre denn die legitimation, nach etlicher Meynung/ nicht der solennen clausul, Non obstantibus liberis legitime natis, oder ungeachtet der ehelichen Kinder irgend auff besonders suppliciren des Vaters / geschehen / auff welche Art denn der Fürst ex plenitudine potestatis aller Hindernüß renoviren / und dem Legitimato ein vollständiges Recht hätte mittheilen können. GAIL. Lib.

2.

2. Obſ. 142. n. 7. ſeqq. PETR. FRIDER. MINDAN. de Proceſſ. lib. 1. c. 2. n. 5. VULTEI. lib. 4. Conſ. Marp. 13. n. 64. derowegen auch ſolche cum dicta clauſula legitimati allerdings die Legitimam oder den natürlichen Pflichttheil / fordern / FORSTER de Succeſſ. Lib. 6. c. 37. n. 7. & 31. und das jenige Teſtament darinnen ſie übergangen worden / gar wohl umſtoßen könnten. FORSTER d. c. 37. n. 29. & 32. Wiewohl Andre mit beßrer Raiſon nicht glauben / daß ein Fürſt in ſeiner Macht habe denen legitimis liberis dergeſtalt zu præjudiciren / wofern nicht aus der gerühmten plenitudine poteſtatis eine Tyranney oder plenitudo tempeſtatis werden ſoll / juxta BRUKMANN de Regal. §. ſoluta poteſtas. c. 3. n. 3. drum ſaget auch CRAVETT. Conſ. 24. n. 20. Daß der Angelus, welcher ſtatuiret ob könte ein Fürſt ex plenitudine poteſtatis Jemanden ſein Recht gar wohl nehmen / ſolches lüge / und nicht als ein Engel / auff ſeinen Nahmen zielend / ſondern als ein Lügner redte. PRUKAM. d. l. Und da ein Fürſt ſeine Unterthanen bey ihrem Recht ſchützen ſoll / wie kan er ſolches ihnen nehmen / oder doch verſchmälern / und einem Andern / dem es nicht gehöret / geben ? Gewiß eine ſchlechte Gnade / wenn man einem mit des andern Schaden wohl thun will. Viel beſſer haben ſich dißfals die Römiſchen Käyſer Dioclet. und Maximilianus gehalten wenn ſie in l. 4. C. de emancip. lib. bekennet / daß ſie nicht gewohnet Jemanden mit des Andern

Schaden

Schaden eine Wohlthat zuerweisen / nec in cujusdam injuriam beneficia tribuere moris est nostri, heissen die eigendlichen Worte. Diesem nach bin ich nun des Glaubens das mentionirte Clausul dem legitimirten Sohne kein Recht qvoad legitimam geben könne / weil solche derer legitimorum liberorum eigenthümliches Vermögen ist GALLERAT. de Renunciat. Tom. 2. Cent. 1. Renunciat. 47. n. 3. darüber sie annoch bey Leb-Zeiten des Vaters auff gewisse Art Herren seyn §. 2. J. de hered. qval. & differ. und die ihnen albereit das Gesetze der Natur zuerkannt hat l. 7. ff. de bon. damnat. sondern das der Effect einer also wohl verclausulirten Legitimation sich allein nur auff die übrige Erbschafft beziehe / als darüber die andern Kinder niemahls einiges Recht haben / sondern geschehen lassen müssen daß der Vater selbige seines Gefallens einem gantz frembden / und um so viel mehr einem legitimirten Sohne / vermachen und bescheiden möge / wie solches unter andern auch der von determinirung der Legitimen bekannte vers: Arbitrium seqvitur substantia cætera patris, gleichfalls andeutet. Sind aber tempore legitimationis hujus noch keine Kinder verhanden gewesen / sondern solche erst nach beschehener dieser Legitimirung gekommen / so erben hernach mit ihnen die legitimati deßwegen zugleich / weil sie schon vor jenem zur Succesion ein jus qvæsitum gehabt / welches ihnen / wie andern Kindern bleiben müssen / ob sich

schon

mehrere und legitime nati hernach gefunden haben. GAIL. d. Obs. 142. n. 5. Jedoch aber ist alles was bißanhero von dieser Art legitimirter weitläufftig tractiret worden / von keiner andern als nur von der Successione in allodialibus zuverstehen / denn von denen Lehns-Gütern werden sie gäntzlich ausgeschlossen per text. 2. F. 26. §. 4. vers. Naturales (welches eben derselbige locus ist den diejenigen / welche meinen / daß auch nach dem Lehns-Rechte die legitimati per subseqvens matrimonium in feudis succedireten / nur allein von denen legitimatis per Rescriptum Principis verstehen:) weil das Lehn-Recht eine rechtmäßige Geburt haben will d. t. STRUV. Synt. feud. cap. 9. th. 3. n. 7. Derowegen auch der Fürst durch seine Legitimirung weder dem Lehns-herrn noch denen Agnaten præjudiciren kan; ja wenn auch gleich der Fürst selbst der Lehns-Herr wäre / so ist doch nicht darfür zu halten / daß er durch sothane Legitimation zugleich auch die Succession in ein Lehns-gut welches ihm selbst sonst zufallen könte / mittheilen wollen / und derowegen wird auch in denen Lehns-Brieffen nur der ehelich Leibes und Lehns Erben Erwehnung gethan: **Leihen ihme und seinen ehelichen gebohrnen Leibes Lehns-Erben und s. w.** Es hat aber dieses Assertum gleichwohl folgende Limitationes 1.) wenn der Lehns-Herr solche Legitimatos in einem **neuen Lehn** ausdrücklich zur Succession in daßelbe zulässet / es mag nun sol-

cher entweder selbst der legitimirende Fürst seyn/ oder aber in dergleichen Legitimirung cum clausula successionis feudalis einwilligen. HARTM. PISTOT. qv. 40. n. 10. seqq. dahin auch der Casus gehöret wenn solche legitimati per Rescriptum Principis in der Belehnung mit begriffen worden / als wenn der Lehns-Herr einen vor sich und seine so wohl gegenwärtige / als auch zukünfftige Kinder belehnet hätte / da er doch gar wohl gewust daß der Vasall keine andre als nur legitimatos habe. FORSTER de Successſ. l. 6. c. 39. n. 3. 2.) hernach wenn in einem alten Lehn auch die Agnati consentiret haben. Struv. d. l. n. 8. & 9.

CVII. Ad tot. Tit. J. de Adoptionibus.
Von Adoptirung oder Auff- und Annehmung an Kindes statt.

Nun ist noch die dritte Art zu Auffrichtung der Väterlichen Gewalt übrig / nehmlich die Adoptiruug oder Auff- und Annehmung an Kindes statt pr. J. de adopt. welche eine Handlung ist / da Jemand an Sohnes / oder auch wohl an Enckels statt / iedoch dißfals mit Einwilligung des Sohnes / angenommen wird §. 1. 5. 6. 7. J. d. t. Dahero heißen auch solche Kinder angenommene oder angewünschte Kinder it. Chur- oder Wahl-Kinder.

Der

Der Ursprung ist dieser / daß diejenigen welche entweder gar nicht in dem Ehestand treten mochten / oder die in einer unfruchtbaren Ehe lebten / oder deren Kinder albereit gestorben wären / oder die ungerathene und gottlose Kinder hatten / andere zu ihren Kindern auff- und anzunehmen pflegten. Welcher Gebrauch nicht erst bey denen Römern auffgekommen / sondern schon längst vorhero gewesen ist / gestalt noch auß dem Alten Testamente zuersehen daß Moses von des Pharaonis Tochter also auffgenommen worden / wie aus dem 2. Buche Mose im 2. Cap. jeden bekant seyn muß. Jngleichen hat man diese Art der Kindschafft auch bey denen Macedoniern / Thraciern / Cyrenern / worvon LIVIUS l. 42. c. 52. JUSTIN. histor. l. 11. & 18. ferner bey denen Gothen und andern / welche BODINUS de Republ. L. 1. cap, 4. referiret gehabt. So haben solches auch nicht nur gemeine Leute / sondern vornehmlich Hohe und Standes-Personen gethan / wie dieses auch nur aus dem angezogenen Biblischen Exempel zu sehen; dergleichen erhellet auch auß der profan Historie daß unter andern der Julius Cæsar den Augustum adoptiret habe: Ja der §.us 11. J. h. t. meldet weiter / daß dieser Augustus nicht eher Tiberium adoptiret habe / biß dieser vorhero den Germanicum angenommen. SVETON. in August. c. 19. & in Tiber. c. 15. TACIT. Ann. 1. & 5. Jedoch aber haben die LL. civiles der Sache

eine gewisse Gestalt / wie wir nun weiter vernehmen werden / gegeben / nach welcher nun die Adoptio gar wohl dem Juri Civili zu zuschreiben ist / ob sie gleich sonst wegen ihres Ursprunges auß dem also genannten Jure Gentium herrühret.

Sie ist aber 2erley. Vera Adoptio, eine eigentliche und rechte / welche entweder die väterliche Gewalt oder auch nur das Succesions-Recht ab inteſtato mit sich bringet / §. 2. J. de adopt. oder beßer / welche einen Sohn macht. und Qvasi-Adoptio, welche geschahe wenn vormahls ein Herr seinen Knecht adoptirte wordurch aber der Knecht kein Sohn sondern nur frey / wurde. §. f. J. h. t.

Vera Adoptio wird weiter eingetheilet a.) in Adoptionem in specie, und b.) in Arrogationem Also behält allhier die Species nomen generis sui welches denn in Jure da auch mehr Sachen als Nahmen vorkommen l. 4. ff. de P. V. nicht ungemein. Also wird Cognatio eingetheilet in Cognationem inspecie & Agnationem: Novatio, in novationem in specie, & delegationem &c.

a.) Adoptio in specie wenn ein allbereit in väterlicher Gewalt stehender Sohn oder Tochter filius familias vel filiafamilias und zwar nur von einer Unter-Obrigkeit / an Kindes statt angenommen wird. §. 1. J. h. t. & l. pr. ff. ibid.

NB.

NB. Hier muß man sich nun nicht mit dem filiafamilias und filio confundiren. Denn ein filiusfamilias heist nur derjenige Sohn der in väterlicher Gewalt ist / und der führet diesen Nahmen in Absicht auff die Familie dahin er gehöret / und also verhält es sich auch mit einer filia familias. Filius aber heist einer nur relative ad patrem, und in Betrachtung des Vaters der ihn gezeuget hat / wenn er gleich nicht mehr in des Vaters Gewalt ist / als filius emancipatus §. 6. J. qvib. mod. jus p. p. solv. Eine gleichmäßige Bewandnüß hat es auch mit dem Patre familias und Patre, indem Pater familias sonst auch Homo sui juris genannt / derjenige heist der unter keiner väterlichen Gewalt lebet / welcher entweder keinen Vater mehr hat / oder aber von seiner oder deßelbigen der ihn adoptirt gehabt / väterlichen Gewalt loßgesprochen worden / oder sonst daraus entkommen ist / worvon per t. t. J. qvib. mod. Jus p. p. und dieser führet sothanen Nahmen ebenfals in regard auff die Familie deßen Haupt er ist / und der er vorstehet; da hingegen das Wort Pater sich bloß auff die Kinder beziehet. Daß also ein kleines Kind schon Paterfamilias seyn kan / ob es gleich noch lange kein Pater ist.

Und diese Adoptio in specie ist nun wiederum 2.erley / entweder 1.) Plena eine vollkommene / welche die våterliche Gewalt mit sich bringet / und von einer Manns-person in der auffsteigenden Linie geschiehet. z. e. wenn der Groß-Vater von der Mutter her / oder auch / wenn der Vater vorhero emancipiret worden / der Groß-Vater vom Vater her / den Enckel an Sohnes statt annåhme. Denn weil diese Personen gleichsam ein 2.faches Band so wohl des Natůrlichen als auch Civil-Gesetzes zusammen gebunden hat / kan an der våterlichen Gewalt wohl nicht gezweiffelt werden §. 2. J. h. t. 2.) oder Minus plena eine unvollkommene / welche keine våterliche Gewalt sondern nur das Succesſions-Recht ab inteſtato mittheilet / und entweder von einem Weibe oder fremder Manns-personen vorgenommen wird §. 2. & 10. J. h. t. Es kånnen zwar die Weiber regulariter gar nicht adoptiren / weil sie nicht einmahl ihre eigene leibliche Kinder in ihrer Gewalt haben d. §. 10. J. h. t. nehmlich in so einer våterlichen Gewalt darvon in denen Bůrgerlichen Rechten und allhier gehandelt / und die auch nur vom Vater / dem sie allhier zukåmmt / also benennet wird.

gleich-

Gleichwohl aber ist ihnen in solatium liberorum amissorum und zu einigen Troste wegen ihrer verstorbenen und sonderlich im Kriege umgekommenen Kinder/Andre an deren statt auff zu nehmen/ erlaubet worden d.l.& l.29. §. 3. ff. de inoff testam. l. 5. C. de adopt. iedoch daß sie keine Gewalt über den adoptirten Sohn bekommen/ sondern nur einen wiewohl leidigen Trost/und einen Erben an ihm haben mögen; doch ist solche Licenz auch nicht von allen Weibes-personen / sondern nur von denen Wittwen arg. d. §. 10. & l. 5. C. l. t. nicht aber von Verehelichten und Jungfrauen zu verstehen. Joh. Sam. Stryk. in not. ad §. 19. J. de ad opt. denen aber doch ebenfals der Käyser Leo in Nov. 26. & 27. solches zugelassen hat/ob gleich deßen Gesetze bey unß nicht recipiret seyn. Ein remarqvable Exempel dergleichen von einen Weibe beschehenen Adoption hat Granzius in Dan. lib. 8. c. 1. an der Margarethen Königin in Dennemarck Schweden und Norwegen/welche Ericum Hertzogen in Pommern adoptirt/ der Ihr auch im Reiche succediret hat. Ob nun aber wohl die Dd. einhellig darfür halten/daß die Adoptio eines Frembden keine väterliche Gewalt zueigne/ gestalt denn auch

deßwegen der §.us 2. J. de adopt. klar und deutlich genung ist/ so läßet sich dennoch auß dem 10. C. de adopt. dahin der Imperator in d. §. 2. J. h. t. mit denen Worten: Sed hodie ex nostra Constitutione sich beziehet / gar ein anders inferiren. Denn es stehet daselbst nicht nur allein / daß der fremde Adoptirte in die Familie des patris adoptantis gekommen. verba sunt im pr. vers. sancimus; ita eum permanere, qvasi non fuisset in alienam familiam translatus, eben wie bey der Adoptione plena der Enckel in des Groß-Vaters familie ist §. 2. in f. J. h. t. sondern es wird auch welches das wichtigste Argument, hierinnen außdrücklich der Emancipation gedacht / daß nehmlich der adoptirende fremde Vater einen solchen adoptirten fremden Sohn auß der väterlichen Gewalt wieder loß laßen könne d. §. 6. J. qvib. mod. jus p. p. solv. Die Worte lauten in dem allegirten Lege in pr. also: Si enim post patris naturalis obitum pater adoptivus per emancipationis modum jus adoptionis dissolvisset, und weiter hin: Cum enim tanta est fragilitas adoptionis, ut possit in ipso die & filius fieri & extraneus per emancipationem fieri, ingleichen in §. 2. Sin autem per emancipationem jura adoptiva

va fuerint dissoluta &c. Warauß denn nun der gantz richtige Schluß folget / daß / weil dieser pater adoptivus den adoptirten frembden Sohn wieder emancipiren kan / nothwendig bey dieser Adoption auch eine väterliche Gewalt müsse geweßen seyn / weil die Emancipirung die väterliche Gewalt auffhebet d. §. 6. und aber das was nicht da ist auch nicht weggenommen werden kan / & privatio præsupponit habitum, diesem nach wären nun die verba §phi. 2. J. h. t. nec qvicqvam ad patrem adoptivum transit, nec in potestate ejus est, irgend also zu verstehen: daß nicht alle und jede Effectus patriæ potestatis in patrem adoptivum extraneum transferiret würden / wie es doch sonst in Adoptione plena geschiehet / gestalt denn bekannt 1.) daß ein solcher adoptans pater extraneus den adoptirten Sohn im Testamente schlechter Dinge übergehen könne / d. t. 10. pr. & §. 1. l. 17. ff. de inj. rupt. irrit. testam. pr. J. de exhered. lib. derowegen auch oben gedacht worden daß diese adoptio nur successionem ab intestato, wenn kein Testament vorhanden / wircke / nehmlich so lange keine Emancipation passiret l. pen. §. 2. C. h. t. 2.) Daß er keinen Usumfructum von des adoptirten Sohnes Vermögen über-

komme d. l. 10. §. 1. 3.) auch den adoptirten Sohn keinen andern weiter zu adoptiren geben dörffe §. 8. J. de adopt. Ob aber nun à Negatione non nullorum & trium horum effectuum ad negationem totius patriæ potestatis firmiter argumentiret werden möge/ zweiffele ich wohl sehr; gnung daß die übrigen Effectus patriæ potestatis worvon in l. 5. 6. 10. ff. de Senat. l. 8. ff. de in jus voc. §. 1. J. de nupt. bey dergleichen Adoption wären / von denen auch kein ausdrückliches Verbot / wie von jenen / zu befinden / ut itaqve merito etiam hic sine lege loqvi erubescendum sit. Nov. 18. cap. 5. pr. so könte dennoch diese Adoptio minus plena heißen / weil sie doch nicht alle Wirckungen der väterlichen Gewalt hätte; und wie könte sie auch wohl pro specie adoptionis angegeben werden / wenn sie nicht auch von dem naturel derselben / welches in Constituirung der väterlichen Gewalt bestehet / participiren solte / sonsten sie mehr eine Qvasi Adoptio als Veræ Adoptionis species seyn müste.

3.) Arrogatio ist eigendlich wenn nur ein pater familias, sive homo sui juris, mit Fürstlicher Authorität an Kindes statt auff- und angenommen wurde / §. 1. & 2. J. h. t. Welche

che Benennug denn à rogatu s. rogatione vel interrogatione, herkommen solle / qvia adoptans rogari i. e. interrogari debebat an velit arrogatum justum sibi esse filium & is qvi arrogatus, an id fieri patiatur l. 2. ff. de adopt. Warum aber vormahls die Arrogatio cum Rescripto Principis, wie es in d. §. 1. & 2. heißet / geschehen muste / deßen Ursache soll diese gewesen seyn / weil in Adoptione der Adoptandus noch seinen Vater hatte / der nun selber dem Sohne prospiciren und sehen konte / ob ihm die Adoptirung zuträglich war / da es hingegen dem Arrogando, ut patrifamilias, an einem solchen Vater wohl fehlete / und also der Fürst dißfalls Vater-Stelle vertreten muste / zumahl da in Arrogatione weil der Arrogatus so wohl mit seinen Kindern als auch sämmtlichen Vermögen unter die Gewalt des Arrogatoris kom̃t / ein weit größer præjudicium zu besorgen ist. §. 11. J. & l. 15. ff. de adopt. Wiewohl man heute zu Tage den Consens des Fürstens / oder Käysers / wie Einige wollen / nicht mehr vor nothwendig / sondern die Confirmation der Unter-Obrigkeit schon vor sufficient hält; der jüngere Herr Stryck aber meinet doch in seinen Notis ad §. 1. J. h. t. verb. Im-

peratoris, daß noch biß dato des Käysers oder derer Stände / oder des Comitis Palatini Confirmirung darzu kommen müße. Anfänglich konten nur allein die Mannspersonen arrogiret werden / weil dazumahl als annoch in statu populari seu libero die Arrogatio in Comitiis publicis geschahe / worvon aber die Weibes-Bilder / die zu keinen öffendlichen Ehren-Aemtern bey der Republiqv gelangen können l. 2. de R. J. ausgeschloßen blieben / biß sie endlich hernach ex Rescripto Principis gleichfals arrogiret werden möchten l. 21. ff. & l. 8. C. de adopt. Es ist aber de Arrogatione weiter dieses wohl zu mercken / daß der arrogirte Sohn wie gedacht mit allen seinen Gütern und Kindern in die Gewalt des patris arrogantis komme § 11. J. & l. 15. pr. ff. h. t. drum stehet auch in angezogenen §pho 11. h. t. ausdrücklich / daß der Augustus nicht eher dem Tiberium arrogiret / biß dieser zuvor den Germanicum adoptiret / damit nachmahls zugleich auch der Germanicus in des Augusti Väterliche Gewalt käme / und sein Enckel würde. Denn da der Arrogatus nicht mehr suæ potestatis ist / kan er auch keinen andern mehr in sua potestate haben l. 21. ff. ad L. Jul.

de

de adult. Welches doch in Adoptione anderß/ denn da kan der Groß-Vater der dem Sohn und Enckel zugleich in patria poteſtate hat/ den Sohn gar wohl einem Andern in adoptionem geben / und doch den Enckel behalten l. 28. ff. h. t. Alſo müſſen nun bey der Arrogation eines Impuberis (denn ein pubes konte wegen beßern Verſtandes/ſchon ſelbſt mehr mercken wie es gemeinet würde) nachfolgende 2. Stücke obſerviret werden / daß nehmlich ſolche geſchehe 1.] cum cauſæ cognitione, ob ſie auch den Mündel zuträglich ſey / welche Unterſuchung von der Obrigkeit mit Zuziehung der nechſten Anverwandten und des Vormundens angeſtellet wird l. f. C. de auth. præſt. und würde wohl erweget auß was vor Abſicht die Arrogatio vorgenommen würde; denn es waren bey denen Römern allerhand Sodomitereyen im Schwange / derowegen manche zu Stillung ſolcher geilen Luſt unmündige Kinder arrogirten/ oder es geſchahe auch ſolcher Geſtalt Gelt und Gut an ſich zubringen / drum wenn nun eines jungen Menſchen Vater geſtorben war / ſo lockte Mancher den reichen Wäyſen auff allerhand Art an ſich / beredte ihn wie gut er ihn halten wolte wenn er ſich

wolte arrogiren lassen / er bestach auch den Vormund / und sahe wie er die Arrogation facilitiren konte / und genoß alsdenn den Usumfructum vom sämtlichen Vermögen des arrogirten Sohnes hernach wenn er ihn etliche Jahr bey sich gehabt hatte / emancipirte er ihn / und bekam de Jure veteri den dritten Theil von dem Vermögen zum Recompens wegen der Emancipation, oder er schickte wohl gar mit einem Tränckgen den Knaben in die andre Welt fort / damit er ihn alsdenn gar erben konnte; welcher Schelmerey aber hernach durch die eingeführte Causæ Cognition und Caution, worvon nun anietzo die Rede ist / vorgebeuget wurde. Und also sahe man gar sehr auff die Person und Conduite des Arrogirenden / auch wegen anderer Ursachen / als wenn er noch nicht 60. Jahr alt war / solte er sich eher selber Kinder zeugen / und also das Menschliche Geschlechte vermehren helffen / er wurde denn durch seine schwache und untüchtige Leibes-Constitution, oder auff andre Weise / i. e. wenn die Person so er arrogiren wolte / ihm in der Bluts-Freundschafft zu nahe war / daran verhindert l. 15. §. 2. ff. h. t. ingleichen konte auch regulariter kein Vormund / oder

Cu-

Curator, seinen Pflegbefohlnen arrogiren / damit er sich nicht auff solche Art / wegen überkommener Gewalt / von der Vormundschaffts-Rechnung / zum Schaden des Pupilli oder Minoris, liberiren möchte l. 17. ff. d. t. es dorffte auch kein Jünger einen ältern arrogiren / noch auch adoptiren weil es absurd gelaßen hätte / wenn der Sohn älter als der Vater gewesen wäre / drum muste der Arrogans oder Adoptans zum wenigsten 18. Jahr älter seyn. §. 4. J. h. t. und was vor merckwürdige Umstände mehr bey der Causæ Cognitione die Sache bedencklich machen konten. Hiernechst muste die Arrogation auch 2.) cum Cautione geschehen / und also der Argirende Bürgen setzen l. 18. & seqq. ff. l. 2. C. de adopt. daß er nicht allein das sämmtliche Vermögen des arrogirten Sohnes / wenn er in impubertate verstürbe / seinen nechsten Anverwandten als Erben / richtig außantworten / sondern auch noch über dieses / in dem Fall wenn er nicht stürbe / sondern entweder / ungerechter weise emancipiret / oder auff waßerley Art / mit Recht oder Unrecht / gar von ihm / dem Arrogatore, enterbet würde / den Vierdten Theil aller seiner Güter / die nach seinem des Arroga-

ga-

gatoris Tode übrig seyn möchten / verlassen wolte §. 3. J. h. t. l. f. ff. si qvid in fraud. patr. wieder welche klare Texte einige gar falsch nur qvartum portionis legitimæ verstehen. vid. Fuchs. patapr. ad d. §. 3. Ob es auch gleich wunderlich / scheinen möchte / daß der Arrogans, auß seinem gantzen Vermögen / nach seinem Tode / auch in den Fall / wenn er den Arrogatum mit Recht / und verdienter weise exheredirt, ihm dennoch den 4.ten Theil lassen müsse; so ist es doch nicht ungereimt / indem darfür zu halten / ob habe Arrogans die Ingratitudinem arrogati, durch Unterlaßung der deßhalber gar wohl verdienten Emancipation so stillschweigend vergeben / wegen welcher Remitirung er ihn nun nicht exherediren können. Drum hätte ihn der Arrogans stracks nach verübten Undancke / auff frischer That nur wegschaffen sollen. Es ist auch nicht ohne / daß die arrogirten Kinder wegen des dißfals ihnen verordneten 4.ten Theil beßer als die leiblichen conditioniret seyn; Allein es ist nun also zur Straffe / vor das Unrecht der Emancipirung und Enterbung / eingeführet worden. Und ob gleich in dem Fall wenn einer viele arrogiret hätte solcher gestalt das gantze Vermögen / zum

höch-

höchsten Nachtheile derer ehelichen Kinder / ausgeschöpffet würde / so müsten so dann diese gedencken als hätte der Vater sonst Schulden verlassen / weil diese qvarta arrogatorum als eine fremde Schuld ebenfalß außgesetzet und abgezogen wird. l. 8. §. 15. ff. de inoff. testam. wiewohl es auch nicht so gleich angieng daß einer mehrere arrogiren konte l. 15. §. 3. ff. h. t. und da es ihm gleich aus gewissen Ursachen erlaubet war / wird es sich doch nicht stracks gefüget haben daß eben alle impuberes gewesen / noch weniger aber daß alle zugleich zur Ungebühr wären emancipiret oder von der Erbschafft ausgeschloßen worden. Svendendörff. ad Eck. tit. ff. de adopt. ad §. 8.

Nachdem nun bey der / so wohl der Adoption als auch der Arrogation, eigentliche Natur und Beschaffenheit bißher erkläret worden / wollen wir nun auch aus den geführten Discurse zu Vermeidung der Confusion Beyder Unterscheid und auch Gleichheit extrahiren.

Der Unterscheid bestehet hierinnen 1.) Daß vormahls die Adoption nur vor der Unter-Obrigkeit geschehen dorffte / die Arrogation aber muste vor dem Fürsten / oder

Käyser / verrichtet werden; welche Differenz aber heute wegfält / indem nunmehro Beyde allein coram Magistratu expediret werden können. 2.) Jener Objectum ist nun der filius-oder filiafamilias, dieser aber nur homo sui juris, und zwar war es zu Anfange nur allein ein paterfamilias. biß hernach ex Rescripto Principis auch die Matresfamilias arrogiret werden konten. 3.) Jene theilet nach der gemeinen Leyer nicht allemahl patriam potestatem mit / wohl aber diese. 4.) Bey der Adoptirung war auch schon die stillschweigende Einwilligung gnug / wenn der Adoptirende nur nicht contradicirt l. 5. ff. de adopt. In Arrogatione aber muste der Consens ausdrücklich ertheilet werden. l. 24. ff. d. t. Wiewohl ungeachtet dieses Unterscheides die LL. zum öfftern unter dem Nahmen der Adoption die Arrogation, als eben in §. 1. 3. 9. 11. J. h. t. verstehen / u. ob allemahl eben so accurat nicht nehmen.

Die Gleichheit ist im Nachfolgenden zu befinden daß 1.) in Beyden / so wohl der Adoptans und Arrogans, als auch der Adoptandus und Arrogandus, obgleich / nur erwehnter massen / eben nicht auff einerley Art / consentiren müssen. 2.) In Beyden muß

geben

Adoptans und Arrogans 18. Jahr älter seyn als Adoptandus oder Arrogandus. §. 4. J. h. t. 3.) keine von Beyden / weder Adoptio noch Arrogatio, gehet bey dem an / der wegen Hindernüß der Natur keine Kinder zeugen kan; drum muß sich deren ein Castrirter nur begeben §. 9. J. h. t. denn die Adoptio ahmet der Natur nach d. §. 4. J. h. t. l. 23. ff. de lib. & posth. Nun aber wer von Natur keine Kinder haben kan / derselbe kan auch keine durch eine Nachfolgerin derselben erlangen / damit die Fingirung nicht mächtiger als die Warheit selbst seyn. 4.) In Beyden kan einer so wohl an Sohnes oder Tochter - als auch an Enckels - oder Enckleinstatt auff und angenommen werden §. 5. & 6. J. & l. 22. § f. ff. h. t.

Und so viel auch nach Anleitung derer Institutionum, von dieser Materie. Die Einkindschafft / welche die Dd. gemeiniglich bey dem Titul de Adoptionibus mit zunehmen pflegen / soll nun bald besonders sub Num. CX. erkläret werden.

CVIII. ad §. 3. in f. verb. jubetur qvartam partem ei bonorum suorum relinqvere J. de Adopt. Wie vielerley die Qvarta oder der vierdte Theil / in Rechten sey.

Weil anietzo gedacht worden daß der Arrogans den vierdten Theil seines sämtlichen Vermögens dem Arrogato auff gewisse Maße verlassen müsse / so habe bey dieser Gelegenheit allhier nicht unerinnert lassen wollen / daß der vierdte Theil Qvarta sc. portio, s. pars, in denen Rechter vielerley sey.

1.) Qvarta Legitima **der natürliche Pflichttheil** genant / welcher denen Kindern aus derer Eltern Verlassenschafft / und denen Eltern aus derer Kinder Vermögen / nach erfolgten Todesfall als eine Schuld der Natur / zukömmt; und diese qvartam meinet auch der JCtus in l. 7. ff. de bon. damnat. wenn er spricht: qvod ratio naturalis, qvasi lex qvædam tacita, liberis parentum hereditatem addiceret, und solche kan Kindern und Eltern andrer gestalt nicht genommen werden als wenn sie undanckbar gewesen / Nov. 115. cap. 3. und wird von derselben unten einmahl §. 6. J. de inoff. test. als am gehörigen Orte / außführlicher zu handeln sey.

2.) Qvarta Falcidia welche einen Erben in dem Fall zustehet wenn die Erbschafft mit Legaten gäntzlich ausgeschöpffet / und eben so viel legiret worden als verlassen ist / weil sonst der Erbe gar nichts bekäme; und diese führet den Nahmen nicht etwann à falce von der Sichel / gleich als schnitte dieselbe eben die Legata also ab wie die Sichel das Heu oder Graß / welche Denomination wiederum ex ignorantia historiæ Civilis

herrüh-

herrühret / sondern sie wird also von ihrem Urheber Cajo Falcidio Tribuno plebis benennet und handelt von derselben der gantze Titul J. de Lege Falcidia.

3.) Qvarta Trebellianica heißet gleichfals also vom Trebelliano Maximo einen Römischen Bürgermeister / von dem auch sonst das Setum Trebellianum bekant ist / und diese qvarta hat in Fideicommiss. statt / welche der hæres fiduciarius, damit er auch nicht gantz leer ausgehe / alsdenn abziehet und zurücke behält wenn er die Erbschafft dem heredi fideicommissario ausantworten muß t. t. J. de fideicommiss. hæred.

4.) Qvarta Divi pii seu omnium bonorum ist nur derjenige vierdte Theil welcher dem arrogirten Sohn der unrechtmäßiger Weise emancipiret oder enterbet worden / auß der sämmtlichen Verlassenschafft des verstorbenen Arrogatoris gegeben werden muste. Einige verstehen durch diese qvartam nicht den vierdten Theil des gantzen Vermögens / sondern nur qvartam portionis legitima s. ab intestato debitæ, damit die arrogirten Kinder nicht besser wären als die ehelich gezeugten; Allein es ist wieder den klaren Text in §. 3. J. de adopt. & l. f. ff. si qvid in fraud. patr. FUCHSIUS in parephras. Inst. ad d. §. 3. Und diese qvarta hat ihre Benennung à Divo Pio l. 8. §. 15. ff. de inoff. testam. l. 1. §. 21. ff. de collat. d. l. f. ff, si qvid in fraud. patr.

Nun werden zwar diese ietzo erklärten Qvar-

tæ meistentheils in denen Legibus nur schlechter Dinge / ohne Zusatz was vor eine / ob legitima, oder falcidia &c. es sey / vorkommen: Aber man muß den eigentlichen Nahmen ex substrata materia oder aus der Sache darvon die Rede ist / zu judiciren wissen.

CIX. ad §. 4. J. de Adopt. in f. verb. plena pubertate, i. e. decem & octo annis præcedere. Wie mancherley Alter in denen Rechten vorkomme.

Occasione, dieser Regul: Daß der Adoptirende / oder Arrogirende / allemahl 18. Jahr älter alß der Adoptandus seyn / und also vor diesem plenam pubertatem haben müsse / de §. 4. in f. J. de Adopt. habe ich auch die in denen Rechten hin und wieder vorkommende gar remarqvable Gattungen des Alters / gleichsam erklären wollen. Also sind nur

1.) Infantes oder Kinder / dergleichen ist nun der Mensch von dem ersten Augenblicke seiner Geburt an / biß er das 7.de Jahr zurücke geleget hat. l. 18. pr. & §. 2. C. de jur. delib.

2.) Infantiæ proximi sind die Knaben vom 8.ten Jahr an / biß sie 11.te halb Jahr / die Mädgen aber biß sie 10.te halb Jahr alt seyn. SICHARD. a Avth. Sacramenta puberum. C. Si ad vers. vendit.

3.)

3.) Pubertati proximi ist ein Knabe vom gedachten 11.te halben Jahre an biß in das 14.te/ ein Mädgen aber vom 10.te halben Jahr an biß in das 12.te Jahr.

4.) Impuberes heissen die Söhne vom 7.ten Jahre an biß in das 14.te/die Töchter aber nur biß in das 12.te Jahr. Wenn aber von denen Verbrechen gehandelt wird/als wenn ein Mädgen wegen verübter Missethat mit der ordentlichen Straffe/welche sonsten die puberes oder Minores auszustehen haben/beleget werden soll/ wird alsdenn die pubertas protahiret/ daß man sie auch erst im 14.ten Jahre pro pubere hält/derowegen ihr unter solcher Zeit/ob sie gleich schon das 12.te Jahr ihres Alters erfüllet hat/die sonst gewöhnliche Straffe in eine gelindere verwandelt wird/ damit die zu ihrem faveur eher determinirte pubertät nicht zu ihrem Hasse und Schaden gereiche. CARPZOV. Prax. Crim. qv. 143. n. 26. seqq.

5.) Puberes, und diese sind entweder in pubertate minus, plena als des Mannsvolck vom 14. ten Jahre an biß zum 18.ten/das Weibes-volck aber vom 12.ten biß zum 14.ten Jahre l. 14. §. 1. ff. de alim. leg. FUCHS. in paraphras. ad §. 4. J. de Adopt. Also wird immer das Frauenzimmer eher reiff/ darinnen sie aber doch nicht dem Unkraute das auch von dem Weitzen eher auffwächsset/zu vergleichen ist. Oder sie seyn in pubertate plena, nehmlich die Masculi vom 18.ten/ die Fœminæ aber vom 14.ten Jahren an. dd. ll.

6.) Minores heissen beyde Mannes- und Weibes-personen à pubertate an biß de Jure Civili in das 25.te Jahr t. t. ff. minorib. 25. ann. nach Sachsen Rechte aber nur biß in das 21.te Jahr Landtr. Lib. 1. art. 42.

7.) Majores, vel in Viriliætate seyn sie nun de Jure Civ. vom gedachten 25.ten Jahre nach Sachsen Rechte aber vom 21ten Jahre an.

8.) Die Senes haben keine eigentlich determinirten Jahre/ sondern es kömmt meists auff das Gutdüncken des Richters an/ wenn er einen vor einen Alten achten wolle. MENOCH. de A. J. Q. qv. 59. In dem Käyserlichen Cammer-Gerichte wird schon ein 50. Jähriger vor einen alten Mann gehalten. GAIL. lib. 1. Obs. 92. n. 7. Jedoch komt es auch dißfals offt auff die Sache oder Verrichtung an/ als nach deren Beschaffenheit einer zuweilen eher/ zuweilen aber auch längsamer/ pro sene geachtet wird. Also ist einer zu denen Expeditionen welche zugleich die Kräffte des Leibes und auch des Gemüthes erfordern/ schon im 55.ten Jahre zu alt arg. l. f. C. qvi ætat. vel prof. se excus. & BRUNNEM. ad eand. Hingegen aber wenn einer nicht so wohl mit dem Leibe als nur allein mit dem Gemüthe zu arbeithen hat/ kan er sich Alters wegen eher nicht als biß er das 70.te Jahr hingeleget von der Vormundschafft excusiren. arg. §. 13. J. de excus. tut. & curat.

rat. So ist auch einer zu Ablegung eines Zeugnisses in 70ten Jahre l. 8. junct. gl. ff. de testib. zu Zeugung deren Kinder / im 60. ten Jahre l. 1. ibique Gl. in verb. sexaginta. ff. de Adopt. eine Frau aber dißfals schon im 50. ten Jahre l. 12. C. de legit. hered. albereit zu alt: wiewohl es auch nicht an Exempeln fehlet daß Männer die schon über 60. Jahre gewesen / und manchmahl wohl gar noch zu paaren haben Kind-Tauffe gegeben / woraus aber doch keine Regul zumachen / ausser etwann zuweilen diese: qvod pater sit qvem nuptiæ demonstrant.

9.) Endlich sind auch Decrepiti gantz **abgelebte Leuthe** denen alle Leibes und Gemüthes kräffte entgangen / die aber nicht nach der Zahl derer Jahre / sondern nach ihren Leibes und Gemüths-Zustande judiciret werden. SFORZIA ODDUS Tr. de Restit. in integr. c. 1. qv. 2. art. 2. n. 20.

Und alle recensirte Ætates haben ihren besondern Nutzen vornehmlich in Ehe-Sachen in Testamenten / in Verbrechungen und deren Straffen / wie solches hier und dar die Rechte deutlich und heilsamlich verordnet haben. vid. CARPZOV. d. l. qv. 143.

CX. Von der Einkindschafft.

Ob gleich die Adoptio, welche droben abgehandelt worden / nirgends abgeschaffet ist / sondern noch heute ein jedweder adoptiren kan / so

sind doch die Exempel derselben anietzo gar rar; Es ist aber an deren statt was Anders eingeführet / wordurch frembde Kinder / ob schon nicht in väterliche Gewalt versetzet/dennoch aber zu gleichmäßiger Succession mit denen ehelichen Kindern gelassen werden / und dieses wird nun die **Einkindschafft** / zu Latein Unioprolium, genennet/ welche denn **eine solche Handlung ist da fremde zusammengebrachte Kinder also in der** Succession **vereinbaret werden als wenn sie aus einerley Ehe wären gezeuget worden** / als wenn z. e. meine Kinder erster Ehe / und meiner ietzigen andern Frauen Kinder gleichfals erster Ehe / solcher gestalt miteinander vereiniget und gleichgesetzet würden / daß so wohl meine Kinder / der Stieff-mutter als meinem ietzigen andern Eheweibe / wie auch dieser Kinder mir / als ihrem Stieff-vater dermahleinst auf erfolgten Todesfall gleiche / sie möchten alleine bleiben / oder mehr Geschwiester von uns bekommen / succediren solten; welches sonsten ohne dergleichen pacto nicht angehet / indem Stieff-Kinder und Stieff-Eltern vor fremde Personen die einander eben nicht erben / dißfals gehalten werden.

Nun muß man aber auch bey Auffrichtung dieser Einkindschafft eines jeden Ortes Statutum und Gewohnheit wohl in acht nehmen / wo man nicht sonst hierinnen verstossen will. Wäre aber wo dißfals kein besonder Recht introduciret / so würden alsdenn nachfolgende Reqvisita zu adhibiren seyn.

1.)

1.) Der Consens derer Kinder welche also vereinbaret werden sollen / wenn sie anderß auch consentiren können / und nicht etwann noch Infantes seyn arg. l. f. in f. C. de Adopt. l. pen. C. de Emancip. lib.

2.) Die Einwilligung derer Vormünde / wie auch der nechsten Anverwandten von beyden Linien.

3.) Die Obrigkeitliche Authorität daß es Gerichtlich geschähe / und denen Acten insinuiret werde.

4.) Die genaue Untersuchung der Sache.

5.) ein besonders hierüber außgesteltes Gerichtliches Decret. vid RICCIUS de Unione prol. CARPZOV. Lib. 5. Respons. 6. GAIL. Lib. 5. Respons. 6. GAIL. Lib. 2. Obs. 125. per tot. BESOLD. Thes. pract- voce. **Einkindschafft.** Welche Stücke denn dermessen nöthig / daß auch in Ermanglung eines eintzigen diß gantze pactum unionis über den Haufen fallen muß. Carpz. d. l.

Der Defectus dieser Einkindschafft ist nur allein das Successions-Recht / nicht aber die väterliche Gewalt / drum können auch diese also untereinander vereinbarte Kinder gar wohl zusammen verehelicht werden / wie solches im vorigen 10.ten Præsente bey der Copulatione affinitatis gewiesen worden / welches sonsten auch wegen der väterlichen Gewalt nicht angienge / erg. §. 2. J. de nupt. Und obgleich die Eltern eine Gewalt über solche Kinder haben / so meinet doch

RICCIUS in den angezogenen Tractatu c. 8. n. 2. daß es gleichsam nur die Mittelstrasse zwischen der våterlichen und vormundschafftlichen Gewalt sey.

Es werden aber / wenn es dereinst nach dieser Einkindschafft zur Succesſion kömmt / darvon diejenigen Stücke gleichfals ausgenommen / welche sonsten in das Erbe nicht conferiret werden dörffen / und welche die Kinder zum voraus behalten / als z. e. die Lehen-Güter / die Majoratus und auch diejenigen Unkosten die auff dem Sohn zum Kriege oder zum Studiren gewendet worden. l. 50. ff. fam. ercisc. es wåre denn das der Vater solche nicht animo credendi, sondern daß es denen andern Kindern nicht præjudiciren solte / hergeschossen håtte d. l.

CXI. Ob diejenigen von Adel welche die Gerichte haben / des rothen Wachßes zu ihren Gerichts-Siegeln sich gebrauchen mögen.

Dieselbigen welche gedachten Edelleuthen mentionirtes Recht ohne besondere Privilegirung nicht gestatten wollen haben diese Raison: Daß solches ohne außdrückliche Erlaubniß des Käysers / oder ohne undenckliche Verjährung / auch nicht ein mahl von Grafen und Reichs-stådten ob sie gleich sonst Superioritatem territorialem oder

der Hohe Landes-Obrigkeitliche Macht und Gewalt haben/nicht geführet werden könne/ ingleichen daß sothanes Recht von denen Comitibus Palatinis erlanget werden müste: indem das rothe Wachß statt des Sacri Encausti/dessen vormahls nur die Käysere oder Fürsten sich bedienet welches kein anderer bey Capital-Straffe nachthun dörffen l. 6. C. de divers. Rescript. eingeführet wäre/solches auch hernach vom Käyser denen Hohen Standes-personen nur aus sonderbaren Gnaden erlaubet worden / wie etwan SPANGENB. in Chronic Mansfeld. c. 348. pag. 404. erwehnet/daß dazumahl die Herren Grafen von Mannsfeld dieses Privilegium vom Käyser Maximiliano erhalten/ wenn er von ihnen meldet: **Daß sich dieselben Wohlgebohren schreiben und des rothen Wachses sich gebrauchen mögen.** Also dörfften auch die Städte deßelben sich nicht bedienen MUNDIUS c. 3. de Comit. Palat. n. 320. ZACHNIUS Jur. Municip. c. 9. n. 22. wo sie solch Recht nicht ausdrücklich überkommen hätten/wie sich etwan unter andern/auch nur Landesstädten Stetin/Budißin &c. dessen rühmen könten KNIPSCHILD, de Jur. Civit. Imp. c. 13. n. 8. Und darum dörfften noch weniger diejenigen von Adel welche Land-saßen seyn ohne Allergnädigste Käyserliche Concession solches brauchen/gestalt denn auch noch unlängst als Anno 1674. von Käyserlicher Majestät ein vornehmer Minister, nebst der Nobilität also eine beson-

sondere Gnade und Freyheit erlanget / und hierüber in Käyserl. Reichs-Hoff-Raths Privilegien-Tax de Anno 16[?]9. Hierinnen in specie 39. fl. gesetzet seyn. Und derowegen wären auch alle / diejenigen so sich des rothen Wachses eigenthätigter und vorsätzlicher Weise also anmaßeten / allerdings zu bestraffen / wie denn auch hiervon der vor allegirte GEORG. MUNDIUS de Coriæ Palat. cap. 3. n. 319. & 322. folgendes schreibet: Licet hodie parum observetur & tam insigne privilegium ab omnibus fere nauci habeatur: ubi tamen, si ex simplicitate fit, miseris hominibus condonandum, si verò ex malitia, & fecialibus & aliis Magistratibus in abutentes rigorose insurgendum.

Hingegen aber concediren andre den Gebrauch des rothen Wachßes gedachten von Adel aus nachgesagten Ursachen gantz gerne / weil solcher 1.) allen und ieden Nobilibus zukäme / dermassen denn in Diplomatibus Nobilitatis auch dieses mit inseriret zu befinden wäre. add. BESOLD. Resaur. pract. voc. Wachß. ja so gar 2.) denen Doctoribus solches nicht gewehret werden könne juxta BORNITIUM de Instrum. lib. 1. c. 20. HOPPING. de Jur. Sigill. c. 3. 54. n. 72. LIMMEUM ad Capit. Ferdinand. III. ad Conclus. n. 10. p. 759. Uberdiß 3.) es auch ein mehrers wäre ein Nobilis seyn / als mit rothen Wachße siegeln / nachdem mahl die Comites Palatini insgemein solche Freyheit des rothen Wachßes wohl vergeben / aber die Nobilität / oder den Adelstand nicht

nicht verleihen könten. MUNDIUS cum Allega d. Tr. cap. 3. n. 72.

CXII. Ob ein Vasall dem Lehns-Herrn auch ausserhalb Landes die Ritter-Dienste zu leisten schuldig?

Daß ein Lehns-Mann seinem Lehns-Herrn wegen des empfangenen Lehns-Gutes / in Krieg sonderlich wenn er rechtmäßiger Weise geführet wird / nachfolgen müsse / ist eine ausgemachte und albereit bekandte Sache: Gleichwie aber daran destoweniger zu zweiffeln wenn der Krieg in des Lehns-Herrn Lande geführet wird; Also wird hingegen in dem Fall / wenn der Lehns-Herr ausserhalb Landes im Krieg ziehet / billig gefraget; ob auch alsdenn ein Vasall verbunden sey mit zu marchiren? Welche Frage denn sonderlich GEORG. HENTIG. SPRINGFELD. in Tr. de Apanag. cap. 7. n. 53. unter nachfolgender Distinction beantwortet / ob nehmlich der Lehns-Herr ausserhalb Landes zu Beschützung seines territorii den Krieg führen müsse / als in dem Casu, wenn der Feind denselben offendiret / und zu Ergreiffung der Waffen gebracht / der wohl gar schon im Anmarsche ist / der Lehns-Herr aber lieber ausserhalb des Landes demselben begegnen / oder ihn in seinem Lande auffsuchen will / wie es denn auch viel rathsamer ist das Krieges Theatrum in feindlichen Landen auffzuschlagen: und alß-

denn

denn ist auch der Fasall schuldig ebenfals dahin zufolgen per text. 2. f. 7. vers. Et si scivero. ASIN. de Execut. c. 4. 3. 9. n. 9. RULAND. de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 17. menb. 8. n. 31. Oder aber ob der Lehns-Herr eben nicht zu Beschirmung seiner Länder/ sondern nur irgend zu Acqvirirung einer Stadt oder Provinz ausserhalb Krieg führen will/ und alsdenn wenn der Lehns-Herr die Völcker nicht alzuweit / sondern nur ein wenig über die Gräntze nehme / möchte es noch angehen daß die Vasallen ihre Ritter-Dienste verrichten müsten; wenn er sie aber alzuweit in eine fremde Gegend verlangen wolte / könten sie sodann ihre militarische Dienste gar wohl versagen / weil nicht zuvermuthen daß ein solcher Fall bey der Belehnung sey ausgemacht worden / es wäre denn Sache das der Lehns-Herr auch in einen entlegenen Lande einige Provintz hätte / oder einige Oerter die ihm daselbst ehemahls abgenommen worden nunmehro gern wiederbekommen möchte d. l. 2. F. 7. vers. etsi contigerit.

CXIII. Ob einer dem die Abhauung der Hand zuerkennet worden der aber nur eine eintzige Hand hat / dennoch auch selbige eintzige Hand verliehren müsse?

Diese Frage wird theils bejahet / und mit

Exempeln

Exempeln illustriret/ wie zu ersehen in des THOMÆ GRAMATICI Decis. 94. und beym MATTH. de Aflict. in Const. Neapol. lib. rubr 12. n. 8. seqq. theils aber auch verneinet / und zwar darum/ damit ein solcher ohne dem schon elender Mensch nicht vollends gantz und gar unnütze und nun in allen und jeden Dingen andre Leuthe Hülffe und Handreichung / die zuweilen auch schwer genug zu haben / benöthiget und dürfftig gemachet würde; und dieser Meynung ist EMANUEL SUAREZ. in Comment. opin. lit. M. n. 52. JUL. CLARUS. in pract. qvæst. qvæst. 69. §. f. n. 5. Andre aber limitiren diese Endscheidung dergestalt: Daß wohl zu untersuchen wäre auff was vor Art und Weise ein solcher vorhero um die eine Hand gekommen/ ob er sie durch Unglück / und wieder sein Verschulden entweder im Kriege / oder durch den kalten Brand / deßwegen sie abgelöset werden müssen &c. verlohren; oder aber ob sie ihm schon einmahl zur Straffe / wegen verübter Missethat/ abgehauen worden; derowegen nun nach befinden auff jenen Fall die noch eintzige Hand ihm billich aus angeführter Bewegniß zulassen sey / hingegen auff diesen Fall darum nicht zu schonen wäre/ damit ihm seine begangene Boßheit nicht noch zum Vortheile gereiche / und er als ein böser und lasterhaffter Bube mit der noch übrigen und nun auch verwirckten Hand nicht weiteres Ubel und Unheil anrichten könne. D. Schröter in Resolut. difficill. LL. Cod. tit. de vi publ. qvæst. 4.

CXIV.

CXIV. Welche Meynung wohl vorzuziehen wenn ein JCtus einer andern Opinion im Sprechen / und wiederum einer andern in seinen Lectionibus über einerley Sache zugethan.

Daß alsdenn die letzere Meynung der ersten vorzuziehen sey / statuiret VEBELKRA in quæst. de commun. Dd. opione und zwar nicht ohe Raison: Denn es ist bekant / daß / wenn ein Doctor in seinen Collegiis einen legen haubtsächlich erklären will / er den eigentlichen Verstand desselben wohl und fleißig zu überlegen / und das was wahr und denen Rechten gemäß denen Auditoribus zu proponiren pflege: Da hingegen aber wenn es zum Sprechen / oder sonst zum Rath geben kömt / die Affection / Freundschafft / Feindschafft / auch das liebe Geld / öffters gar eine andre Entscheidung zuwege bringen kan / dahero es auch geschiehet / daß / wenn ein solcher Assessor sich zuvor fein mit seinen Affecten besprochen / er hernach einen Wetterhane nicht ungleich werde / und in einerley Casu dennoch mit seiner Decidirung bald da bald dorthin / nachdem ihm der Wind seines interesse treiben mag / sich wendet / und solcher gestalt sich selbst zum öfftern contradiciret: Ja es kömt auch zuweilen bloß auff die Caprice eines Collegii an / welches sich über der alten Leyer und in gewissen Fällen einmahl also eingeführeten Decision

Decision eher todt schlagen liesse / alß daß sie durch Ergreiffung der contrairen aber bessern ration ihrer Vorfahren vestigia verlassen/ und/daß die Welt immer klüger würde / zugestehen solten/ dahero denn nun derjenige welcher denen præjudiciis Doctorum allzu viel trauet / sich wohl in acht zunehmen hat damit er nicht von der Warheit auff eine falsche Opinion gebracht/und von der rechten Strasse auff Irrwege verleitet werde. Und hieraus wird nun leicht judiciret werden können daß die beym Mynsingero, Gallio, Carpzovio, Richtero, und andern mehr / befindlichen Præjudicia, zumahl da die Herrn Collegen öffters zu dissentiren/ und die Vota nicht zu erwegen/ sondern nur zu zehlen pflegen / noch keine vim avthenticam haben.

CXV. Daß ein Judex zu Verkürtzung des Processes auch wohl proprio motu Citation an die Partheyen ausfertigen könne.

Daß ein Processʃ von der Citation sich anhebe ist bekant ex §. f. J. de pœn. tem. litig. daß auch kein Judex regulariter aus eigenen Antrieb in Proceß-Sachen citiren lassen könne / sondern darum erst ersuchet werden müsse / ist auch eine ausgemachte Warheit / worvon beym CARPZOVIO part. I. Const. 2. & 21. n. 3. & in Processʃ. tit. 7. art. I. n. 28. welches denn von denen Ddbus also amplificiret

wird/ daß / wenn auch gleich ein Statutum verordnet hätte daß der Richter die Ladung ergehen lassen solte / solche dennoch ohne vorherige Implorirung des Parts nicht geschehen könte / und also eine solche Verordnung nach dem gemeinen Rechte verstanden werden müste. ANDR. GAIL. lib. 1. Obs. 50. n. 7. OTTO PHIL. ZAUNSCHLIFFER de Offic. Judic suppletorio. p. 2. Concl. 2. §. 1. Jedennoch aber wenn es nun schon zum Processe gekommen ist / so sind dem Richter alsdenn die Hände nicht gebunden daß er nicht / zu Bescheinigung desselben / dem Ansuchen derer Partheyen dißfals vor kommen / und unersuchet Citation z. e. zu Prosequirung der eingewandten Leuterung / aus fertigen und solcher gestalt Leuteranten seiner Ansuchung ob sie schon pro forma leuterationis zu achten / überheben könte / als der hernach nicht nöthig hätte darum anzuhalten / weil man ja das jenige so einem albereit gewehret worden / nur vergeblich bittet. CARPZOV. lib. 3. Resp. 105. n. 16. seqq. SVENDENDORFF. ad Fibig. Process. pag. 843. n. 455. wie also in tali casu das Hoff-Gerichte zu Wittenberg Anno 1700. Termino Qvasimodogeniti in causa B. B. contra C. R. gesprochen: **Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden / daß die Vol. 2. fol. 136. eingewandte Leuterung nicht desert und erloschen u. s. w.** Jngleichen daß ein Judex intra octiduum den Schwerungs-Termin von selbst ansetzen / und auch dißfals dem schwerenden Theile vorkommen möge /

hat Herr D. RIVINUS zu Leipzig / in seinen über die Sächß. Process-Ordn. gehaltenen Lectionibus privatis ad Tit. 18. Enunciato 85. durch nachstehendes Responsum / welches der Chur-Sächsische Schöppenstuhl daselbst Ao. 1700. M. Octo-
" br. ad Consultation. J. J. Th. zu K. gefertiget /
" bestetigen wollen ; Ist in Injurien-Sachen
" H. G. V. und seines Eheweibes Klr. an einem
" H. S. Bekl. anderer Theils / in der Cantzley
" zu Sonders-Haussen / denen Klägern das Jura-
" ramentum suppletorium zuerkennet worden / es
" haben auch dieselben nach verschlossenen Decen-
" dio innerhalb 8. Tagen darzu sich erbothen / da-
" gegen Bekl. wieder das Urtheil eine alleunter-
" thänigste Appellation an Sr. Königl. Maj. in
" Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen / un-
" sern Allergnädigsten Herrn / eingewendet / auch
" die Appellation indroduciret / inzwischen sich zu
" getragen / daß das Fürstl. und Gräffl. Hauß
" Schwartzburg von Dero Chur-fürstl. Sachß.
" Hohen Gerichten eximiret / und was dahin durch
" Appellation gediehen remittiret worden / welches
" als es auch in ob ermeldter Injurien-Sache er-
" folget / hat die Regierung zu Sonders-haussen
" einen Termin zur Eydes-Leistung angesetzet / da
" dann Kl. erschienen / und dazu sich nochmahls
" erbothen / welches Bekl. nicht gestatten wollen /
" worüber endlich / daß solcher pro præstito zuach-
" ten / erkant worden / und ihr wollet / ob die Obla-
" tion ad jurandum richtig / und ob nicht Kl. der er-

gangenen Citation ungeachtet sich anderweit of-
"feriren sollen / ehe aber dieses geschehen füglich
"ein Termin zuschweren anbereumet werden mö-
"gen / berichtet seyn. Ob nun wohl die Oblation
"inneshalb 8. Tagen / nachdem das Urtheil
"Rechts-kräfftig worden / geschehen und zugleich
"Citation zu Ablegung des Eydes ausgebracht
"werden soll / welches in gegenwärtigen Falle Kl.
"beobachtet / dafern aber diese Oblation nicht gil-
"tig wäre / als ob dieselbe von neuen geschehen
"müssen / und zwar von der Zeit an / da die Reje-
"ction der Appellation notificiret worden / ange-
"führet werden möchte / allermassen die præven-
"tion ihn von Beobachtung derer Fatalien nicht
"befreyen / und dergleichen Citation nicht ad Offi-
"cium Judicis Nobile, sondern mercenarium ge-
"höre also ohne der Partheyen Ansuchen nicht
"ausgefertiget werden solle. Dieweil aber den-
"noch das Urtheil darinnen der Eyd auffgeleget /
"durch beklagtens eingewandte Appellation von
"der Krafft Rechtens suspendiret gewesen / also
"das Octiduum vor Erörterung derselben nicht
"lauffen / noch in solcher Frist die Oblation mit
"Bestande geschehen mögen / sondern daßelbe vor
"eine Anticipation zu achten / hingegen die Wie-
"derholung solcher Oblation um deßwillen nicht
"nöthig gewesen / weil vor Notification der re-
"mittirten Appellation das fatale nicht gelauffen /
"und bey derselben zugleich der Termin zur Ey-
"des-Leistung angesetzet worden / solchem nach
die

„die Citation dazu zu suchen vergeblich gewesen
„wäre in dergleichen Falle denn die Præventi-
„on Judicis allerdings die Observation derer fa-
„talien auffhebet/ welches wenn es von den
„Richtern zu Beförderung des Processes
„geschiehet/ keine nullität mit sich führet/ al-
„hier auch die erste Oblation/ ob sie gleich zu Be-
„obachtung derer fatalien sonst nicht zulänglich
„gewesen wäre/ dennoch diesen effect behält daß
„darauff Termin angesetzet werden kan. u. m.
„inh. der B. So ist zwar die von Kl. beschehene
„Oblation nicht richtiger aber selbige nach ausge-
„gangener Citation zu wiederhohlen nicht ver-
„bunden/ der Regierung auch zu Sondershausen
„dieselbe aus zufertigen unverwehret gewesen.
„V. R. W.

Die Andere Abtheilung. Aus Dem Jure Publico. Oder Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

LIX. Von der Methode in Jure Publico, sonderlich des Herrn Vitriarii, und Herrn D. Titii in seinem Specimine Jur. Publ.

Obgleich Einige glauben möchten daß auch bey dem Jure Publico eben nicht viel an der Ordnung gelegen sey / wenn man nur die Sache selbst / ob schon nicht am gehörigen Orte / recht erkennen und lernen könte / so werden doch dieselbigen in ihrer falschen Meynung auch nur durch ein lebloses Bild zur Gnüge refutiret / wenn nehmlich dasselbige in einer solchen Confusion abgemahlet wäre / daß / (wie ich ehmahls in einer Comœdie die verkehrte Welt also vorstellen sehen/) der Stieffel auff dem Kopffe stünde / hingegen aber 2. Hüte an denen Füssen hiengen / die Strümpffe an denen Armen wären / die Hosen den obern Theil des Leibes / der Rock aber den unterm bedeckten: Denn gleich wie sie diese ungereimte Kleidung wohl schwerlich würden billigen können; Also wird auch eine Disciplin keine bessere grace gewinnen wenn in derselben das hinterste zum förderſten / und dieses zu jenen gemacht/und sonst das hunderste ins tausendste gemischet würde: Ja es gehet auch diese Unordnung nicht allein die äuserste Gestalt / sondern auch die Sache selbst an / weil es doch nicht fehlen kan / daß derjenige der ein Ding confuse sich concipiret / noch nicht die rechte Natur desselben innen hab / sondern nur also ein confusum chaos im Kopff gesetzt worden / woraus noch kein geschicktes und ordentliches Gefässe zu formiren sey. Diesem nach gleichwie sonst nachdem wahren Sprich-worte **Die Ordnung das halbe Leben ist** / also wird

sie

sie auch in einer Disciplin gleichsam eine lebendige Krafft / d. i. Licht und Verstand wircken und zuwege bringen.

Es ist aber nur zu beklagen daß unser Jus Publicum eben nicht nach der besten Methode tractiret wird. Denn was die alten Publisten / derer nur obiter zugedencken / betrifft / so kan dererselben Methodus gewißlich nicht gereimter seyn als ihre Lehre selbst ist / die aber aus Ignoranz der Deutschen historie / und alzugrosser Ehrerbietung gegen das Justinianische Recht / welches sie immer mit drein müschen (Dergleichen auch noch von denen Recentioribus geschiehet) ziemlich confus außsiehet; wiewohl diesen ehrlichen Anfängern / weil sie doch das erste Eyß gebrochen / freylich viel zu gute gehalten werden muß.

Doch nur bey denen Neuen zu bleiben / so tractiren sie zwar wohl meistentheils / und auch gar recht / erst Jurisprudentiam, LL. publicas, Originem Imperii Germanici; Allein wenn es hernach zur specialen Tractation und Abtheilung des Imperii Germanici Civilis, und derer dem Käyser und denen Ständen zustehenden Rechten kommet ist wohl der Ordnung manqvade zu ziehen. Nehmlich es ist der allgemeine Aberglaube daß das Imperium Civile in Reservatis & Dommunicatis, oder in denen Käyserlichen Reservaten und Hoheiten / und in denen allen Ständen gemeinsamen Rechten bestehe; Drum nachdem sie nun diese Jura nacheinander recensiret / so pflegen sie mehren-

rentheils / qvasi appendicis loco, die übrigen Rechte derer Stände noch zu expliciren; welche Lehr-Art aber dem Objecto oder der einmahl abzuhandeln vorgenommenen Sache / nicht allerdings convenient seyn will: Nachdem auch die Abhandlung dieser Rechte mehrentheils nach dem Unterscheide derer Stände vorgenommen wird / also daß sie erst derer Chur-Fürsten / hernach derer Geistlich- und Weltlichen Fürsten / und endlich der übrigen Stände Jura zusammen / erklären / so wird diese vermeinte Ordnung nur deßwegen ungereimt / weil solche so viel Tavtologien / oder unnöthige Wiederhohlungen / verursachet: Denn wenn z. e. zu denen Rechten derer Chur-Fürsten die Gewalt einem Käyser zu wehlen gezehlet wird / steht gleich darbey / daß hiervon bey der Käyserlichen Wahl gehandelt worden / oder / wenn vom jure territoriali Erwehlung geschiehet / wird der Leser alsofort zur Gedult / biß an gehörigen Orte von dieser materie, verwiesen / da es denn nicht wohl à propos kommt wenn man das albereit abgehandelte nochmahls wiederholet / oder der Zeit / ein Ding an seinen rechten Orte vorzunehmen / nicht erwarten kan; so werden auch auff solche Art die Jura verschiedener Gattung und Beschaffenheit gantz untereinander vermenget / welche doch / wenn sie nach ihren Objectis richtiger wären eingetheilet worden / in ihrer Krafft weit besser sich würden gezeiget haben; Andre Confusiones welche der zuerklärenden Sache gleichsam Gewalt anthun / z. e. wenn

wenn bey Explication der Käyserlichen Reservaten die gantze materia Judiciorum, die doch zum gemeinen Contexte des gantzen Römischen Reiches/ und also nicht hieher/ gehöret/ mit tractiret wird/ noch zu geschweigen.

Es wird auch wohl das Jus Publicum secundum Methodum Tribonianeam in denen Institutionibus Juris Civilis, nach dem vermeinten dreyfachen Objecto 1.) Personarum, 2.) Rerum, 3.) Actionum, abgehandelt/ als auff welchen Fuß denn auch des Herrn Vitriarii Institutiones Juris Publ. Rom. Germ. gepreget seyn/ dessen Unwerth aber von dem Herrn D. Titio in einem Specimine Jur. Publ. Rom. Germ. so wohl in der Præfation, als auch in denen diesem Buche nachmahls angefügten Annotationibus ad Vindicios Vitriarianar, nach allen Ingredientien/ von Stück zu Stück/ dermassen dargeleget worden/ daß diß Geprege nun wohl zu denen gefallenen Müntz-Sorten werde zurechnen seyn. Denn wie mag wohl eine ziemlich alte Methode/ dergleichen diese Tribonianea/ zu einer weit neuern Disciplin unsers Juris Publici Rom. Germ. sich besser als ein alter Fleck auff einen neuen Rock schicken? Und wird sich nicht zum öfftern das Jus Publ. gleichsam mit Haaren zu dieser methode müssen ziehen lassen? auch wohl manche gute materie, z. e. de Origine Imperii Germanici, & de Forma Ejusdem, die man nicht wohl nach dem Leisten dieser dreyen Wörter de Personis, Rebus, & Actionibus dörffte ausdehnen können/ gar hinweg

 blei-

bleiben / oder doch nur oben hin tractiret werden müssen. Wie kan man wohl ferner personas in Imperio nostro in Imperantes & parentes eintheilen und zu denen letzten die Reichs-Stände referiren? Da man doch eher nicht zu judiciren vermag welcher ein Reichs Unterthan sey / als biß vorhero die Jura des Käysers und derer Stände auß der gantzen Disciplina Juris Publ. accurat untersuchet worden. Wie viel unnöthige Præposterationes und Repetitiones müssen nicht vorgenommen werden / wenn man viel Materien gleichsam zerbitzeln / und / der Methode zu gefallen / an einem andern als ihren gehörigen Orte aufstiertzen muß? Und was dergleichen Inconvenientien unzehlich mehr seyn / welche contra Vitriarium in mentionirten Oertern ausführlich dargethan worden / wohin ich auch / geliebter Kürtze wegen / den geneigten und der lateinischen Sprache mächtigen Leser verwiesen haben will.

Weit richtiger hingegen ist mehr wohlgemeldter D. Titius in seinem gelehrten Specimine Jur. Publ. in genere und in specie, von derer fundamental-Gesetzen Beschaffenheit und verschiedenen Gattungen / durch das 2dre und 3te Römischen Reiche deutscher Nation, dessen Ursprunge und Benennung / Gräntzen / von desselben Ständen / und dieser Rechten / und zwar nach ihren Objectis / denn im 4ten von dem Haubte des Römischen Reiches / nehmlich der Person des Käysers mit seinen Rechten / und denen dahin behörigen Materien / weiter

in

in den 5ten und 6ten Buche biß zum 6ten Capit. von denjenigen Dingen welche zu dem gemeinen Context des gantzen Reichs zu zehlen / und denn schlüßlich in denen übrigen letzten Capiteln / von der Form des Deutschen Reiches / und der Beschaffenheit derer denen Reichs-Ständen zukommenden Rechten gründlich ung eigendlich gehandelt / und gleichsam zur Zugabe mit einem klugen Judicio von der Staats-Raison geschlossen hat.

LX. Das ein Römischer König eigendlich noch keine wahre und rechte Majestät habe.

Ob wohl von der Majestät eines Römischen Königs als zukünfftigen Käysers / unter denen Publicisten verschiedene und gar contraire Meynungen geheget werden / so wollen wir doch sehen wie wir aus so vielen wiedrigen Opinionen gleichwohl diejenige welche der Warheit am nechsten kommen möchte / heraus ziehen können.

Einige wollen nun durchaus behaubten daß ein Römischer König Majestatem propriam realem, numeroqve eandem cum Majestate Cæsarea, habe: Propria sey sie wegen der Wahl als da durch sie mitgetheilet werde / Realis wäre sie wegen der Majestäts-Rechte die ein Römischer König obgleich nicht allezeit in der That / dennoch potentia hätte vid. SCHARSCHMID. Systema

Jur.

Jur. Publ. cap. 15. n. 4. Und das sie Einerley mit der Käyserlichen Majestät seyn könne/ wäre dahero noch zu verificiren / weil der Unterscheid des Subjecti nothwendiger Weise eben keinen Unterscheid der Majestät machen müste / indem zum öfftern bey unterschiedenen Subjectis doch nur eine eintzige Ursache gleichwohl unterschiedene Wirckungen operiren könte. Und da suchen sie nun ferner sothanes Assertum theils durch die Majestätischen Titul, theils auch durch die Majestätische Gewalt / zubeweisen. Was die Titulirung anbelanget / so würde ja einem Römischen Könige ausdrücklich der Titulus Majestatis hin und wieder in denen Reichs-Abschieden ertheilet / als in dem de Ao. 1544. §. 46. in dem de Dato Speyer 1557. und in andern mehr / und zwar nicht nur etwan so fern derselbe ein Zeugnüß der höchsten Würde/ sondern zugleich auch ein Beweiß der höchsten Macht und Gewalt / wäre / LIMN. lib. 2. c. 15. n. 40. sintemahl dieser Titul im Römischen Reiche so hoch geachtet werde/ daß man solchen vor diesem keinem auswärtigen Könige / sondern nur allein dem Käyser und Römischen Könige gegeben. Arum de Comit. c. 3. §. 45. gestalt denn als Ao. 1641. auff dem damahligen Reichs-Tage zu Regenspurg / die Stände dem König in Franckreich in einem an demselben abgefertigten Schreiben also betituliret hatten / der Käyser folgender massen darwieder protestirete : **Daß denen Cronen Franckreich und Spanien das** prædicatum Majestatis

jestatis nicht zugeben / sondern es bey dem alten Stylo zu lassen / mit welchem solches nicht herkommen / sodern bißhero allein eines Römischen Käysers oder Königs Majestät im Reich agnosciret werden / worauff auch die Stände die Majestät weglassen müssen. LIMN. Not. Regni Franc. lib. 2. c. 5. Hernach heisse auch der Römische König / so wohl als der Käyser / Semper Augustus oder zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / wie aus dem Speyerischen R. A. de Ao. 1524. pr. aus dem Nürnbergischen R. A. de eod. Anno pr. aus dem R. A. de Anno 1553. pr. de Anno 1555. §. 66. und de dato Regenspurg und Speyer 1557. in pr. und aus denen bißherigen Wahl-Capitulationen der Römischen Könige klar und deutlich genung zuersehen wäre. Und denn endlich würde er auch Caput Imperii oder temporale Caput mundi wie es in A. B. Tit. 2. heisset / genennet d. R. J. de Anno 1555. §. 66. welcher Titul: Das Haupt des Römischen Reichs sonst des Käysers eigner ist R. A. de dato Speyer 1529. §. 1. R. A. de dato Augspurg 1530. §. Nachdem it. de Anno 1566. §. und nachdem &c. & de dato §. damit auch Chur-Fürsten. Was aber die Majestätische Macht und Gewalt betrifft / so würde doch solche dem Römischen Könige eben so wohl als wie dem Römischen Käyser / allein durch die Wahl mit getheilet / obgleich jener dieselbe nicht also ipso actu wie dieser / sondern wegen der in der Capitula-

tulation gemachten Limitation nur potentia habe; worvon denn die Reichs-Abschiede hin und wieder klare Masse geben könten/ z. e. der R. A. de Anno 1544. §. 46. ibi : **Der Römische König wird zur Ehre und Macht und Gewalt des Römischen Königlichen Nahmens erhalten und gesetzt.** Ja man fände gar daß diese Königliche Macht unmittelbar mit der Käyserlichen Gewalt verbunden und zusammen gesetzet würde/ als in R. J. Spir. 1542. in 102. ibi : **von Römischer Käyserlicher und Königlicher Macht und Vollkommenheit** / ingleichen in R. J. Norinberg. 1542. §. 24. und de Anno 1555. §. 43. **Wir setzen/ordnen/und wollen**/ wie nicht weniger in der Capitulat Maximil. II. pr. desgleichen Ferdinandi III. art. 47. **bey unserer Königlichen und künfftig Käyserlichen Regierung.** Wie denn sonderlich der damahlige Römische König Ferdinandus I. hier und dar/ als in der **Cammer-Gerichts Ordn.** de dato **Augspurg** 1555. in prooem. & part. 3. tit. 54. §. 2. im R. A. de dato **Regenspurg** 1557. §. 88. dieser Majestätischen Clausul: **an statt der Käyserlichen** Majestät **wir für Unß selbst als Römischer König** sich gebrauchet und so gar in dem R. A. de dato Augspurg 1555. §. 26. die unmittelbare Reichs-Ritterschafft seine Unterthanen genennet. Und diese Majestätische Macht und Gewalt wollen sie nun noch weiter so wohl aus denen Käyserlichen Reservatis / als auch

Communicatis, erörtern: Denn da meynen sie nach jenen daß auch ein Römischer König das Jus primariarum prevum, vornehmlich in Abwesenheit des Käysers / probabiliter hätte LIMN. lib. 2. c. 15. n. 37. seqq. FRITSCH. de Jur. primar. prec. c. 3. n. 3. & 4. KNICHEN. in Oper. Pol. lib. 2. P. 3. sent. 1. pag. 172. ingleichen Das Recht Universitäten auffzurichten / Ordinat. Camer. part. I. tit. 3. §. 2. wie auch die hohen Dignitæten zu conferiren / welches denn auß der Einigkeit der Majestät in der Person des Käysers und des Römischen Königes herflüsse / und noch besser aus denen fundamental - Gesetzen des Reichs / und aus der bekandten Praxi erhellet / sintemahl der zu Augspurg errichtete R. A. de Anno 1548. dem vor hocherwehnten damahligen Römischen Könige Ferdinando I. die Creirung der Grafen und Baronen mittheilete. Wie wohl auch ib: Daß die Graffen und Herrn / so kürtzlich ihre Dignität erlanget / sollen in Recognitionem præminentiæ, so sie von uns / und unsern freundl. lieben und Brüdern dem Römischen König empfangen / leidlicher massen auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden. Dergleichen auch andern Römischen Königen als dem Ferdinando III. in seiner Capitulat. art. 46. seqq. wie auch dem Ferdinando IV. art. 44. erlaubet worden; es auch sonst also gehalten würde daß der erwehlte Römische König nach vollbrachten Crönungs - Actu verschiedene

hohe

hohe Ministres zu Rittern zuschlagen pflegte/ wovon denn unter andern nur mentionirter KNICHENIUS d. l. pag. 178. also schreibet: Potestas Regis Romani propria nobis est, qva suapte authoritatem ordinarie pollet, & consistit in Creatione Principum, Comitum, Nobilium, Comitum Palatinorum, & eqvitum, solenni post electionis actum perficienda, werden. Nach denen Communicatis aber könte ein Römischer König / so wohl als der Käyser / in die Reichs Acht erklären / selbige suspendiren und in eine Geld-Buse verwandeln / auch gar wiederum aufheben / besage des R. A. zu Speyer de Ao. 1544. §. Und sollen die Goßlarischen Königlichen Landfrieden Tit. von Gewalt des Cammer-Gerichts. R. J. zu Speyer de Anno 1542. §. die Käyserl. Majestät und Wir. ferner könte Er auch über ein Reichs-Lehn / wenn es gleich ein grosses wäre / die Investitur ertheilen / ja über dergleichen Lehns-Streitigkeiten zwischen denen Convasallis richten und schlichten / weiter Universal-Gesetze machen / Capitulat. Ferdinandi I. art. 2. besiehe den R. A de Dato Augspurg Anno 1555. §. 136, in welchen eben dieser Ferdinandus I. als Römischer König die Policey-Ordnung Ambts wegen / wie er daselbst redet / vermehret / solche auch seine Verordnung genennet / und / daß derselben bey Kayserlicher Majestät, seiner und des Reichs schwerer Ungnade nachgelebet werde / anbefohlen

fohlen hat / ingleichen vermöchte er auch Reichs-Täge anzuordnen / Inhalt derer zu Regenspurg und Speyer Anno 1557. auffgerichteten Reichs-Abschieden: Und wie könte / endlich schlüssen sie nun / der Römische König mit Fug und Rechte andern Königen welche absolutam & realem Majestatem haben / vorgezogen / auch weiter / das Laster der beleidigten Majestät wieder denselben begangen werden / wenn er nicht auch eine reale uud eigendliche Majestät haben soll.

Andre gehen mit ihrer Meinung dahinaus / daß sie zwar wohl auch einem Römischen Könige die Majestät zugestehen / iedoch aber nicht einräumen / daß solche einerley / oder eine einige mit des Käysers / numero eadem cum Majestate Cæsarea, sey / weil sonst ja nicht könte gesaget werden: Der König solle der Käyserlichen Majestät keinen Eintrag thun / auch der Römische König dem Käyser nicht succediren könte; im übrigen aber in einer Republiqv, ohne Contradiction gar wohl 2. hohe Häubter / obgleich mit Unterschiede / seyn könten / gestalt denn auch darum in denen Reichs-Satzungen

zum öfftern / ja mehrentheils / nicht nur einer allein / sondern zweyer Majestäten / nehmlich / der Käyserlichen und auch Königlichen / Meldung geschähe; und was sie etwann mehr unerhebliches anzuführen wißen mögen.

Etlichen aber will es gar nicht in Kopff eine reale wahre und eigendliche Majestät des Römischen Königes zu agnosciren / und dieselben können nun solche / deucht mich / mit weit bessern Bestande negiren / als sie von Andern auch mit der grösten Ombrage statuiret werden mag. Denn kurtz von der Sache zukommen / so wird wohl unstreitig ein Römischer König kein mehrer Recht prætendiren können als ihm die Wahl eingetheilet hat / diese aber giebet Ihm / nach der Intention derer Wählenden / mehr nicht als 1.) Das Successions-Recht / und denn 2.] die höchste Ehre und Hochachtung nach dem Käyser / in deren Regard er billich allen und jeden Reichs-Ständen vorgezogen wird. vid. R. J. de Anno 1555. §. und im Fall / derowegen er nun durch die Wahl in Respect auff die künfftige Succession, nicht anders conditionirt worden / als sonst in denen

nen Erb-Reichen diejenigen Printzen seyn die einmahl im Reiche succediren sollen/die sich aber bey Leb-Zeiten des Antecessoris so wenig der Herrschafft anmassen dörffen/als solches ein Römischer Konig so lange der Käyser lebet/oder zu gegen ist/vor sich thun kan/gestalt denn die Clausul: Wir wollen uns auch keiner Regierung unterziehen in allen Wahl-Capitulation anzutreffen ist: Wie kan nun aber derselbige der erst nach Abgang seines Vorfahrens zur Regierung gelangen soll/das Regiment oder die wahre eigentliche Majestät schon anietzo haben? Und was vor eine Majestätische Gewalt ist wohl diese welche nicht perpetuirlich/sondern nur auff eine kurtze Zeit in Abwesenheit des Käysers/oder bey dessen anderweitigen Verhinderungen/erlaubet worden/und hernach also fort wiederum auffhören muß: vid. Cammer-Gerichts-Ordn. Part. I. tit. I. §. Nehmlich wollen ibi: oder im Fall R. A. de Anno 1555. §. Und sollen &c.

Eine Majestät nicht ipso actu, sondern nur potentia haben/wie die Affirmantes philosophiren wollen/ist eigendlich gar keine haben/

 weil

weil ich ja dasjenige was ich wohl haben kan/ drum nicht stracks so habe. Ein gelehrter Studente den man wohl Doctorum potentia nennen könte/ ist drum noch nicht in der That und Warheit Doctor, und Niemand wird eine manbare Jungfer mit Bestande der Warheit vor eine Frau ausgeben können/ ob sie schon solche potentia seyn könte. Daß auch diese vermeinte Majestät numero eadem cum Majestate Imperatoris seyn solle/ düncket mich nach Beschaffenheit der Deutschen Republiqve, bey diesem 2en unterschiedenen Personen/ so unmöglich als Einß Zwey ist/ drum da der Käyser albereit die Majestät hat/ haben die wehlenden Churfürsten eben dieselbige wohl keinen andern geben können; und wie könte denn der Römische König dem Käyser künfftig succediren wenn er die eigentliche Majestät schon vorhero hätte? Die Majestätischen Prædicata thun nichts zur Sache/ und sind mehr attestata Dignitatis qvam testimonia potestatis, denn es ist ja ein Titular-Rath noch lange kein würcklicher Rath/ sie können sich auch mehr wegen der zukünfftigen Succession deuten lassen/ und darum kan auch dahero

die

die Præcedenz des Römischen Königes vor andern wircklichen Königen eben so wenig bewiesen werden als einem Titulari der Vorzug von einem wircklichen Ministre zu kommen möchte; ja man ist / meines Erachtens / nach der Zeit im Reiche von dem alten Stylo gern abgewichen / da man in dem Niemegischen und Oßnabrückischen Friedens-Schlüssen denen beyden wircklichen Königen in Franckreich und Schweden den Titulum Majestatis gar gern gegeben hat. Also muß man die eigentliche Natur eines Dinges gar nicht aus der äuserlichen und zuweilen nur zum Splendeur eingerichteten Benennung judiciren / wo man nicht haubtsächlich fehlen wolle. Jedoch von denen Tituln nun auch auff die Sache selbst zu kommen / so sind die zu Stabilirung der vorgegebenen Majestät angezogenen Reichs-Abschiede nicht anders als obige Titulirung an zu sehen; drum wer denen daselbst vielfältig vorkommenden imperieusen Clausuln und Redens-Arten mehr als der wahren Beschaffenheit der Sache trauen will / wird sich von vielen Dingen gar falsche Conceptus machen müssen. z. e. Wenn der Käyser in der

göldnen Bulle Tit. 1. denen Chur- u. andern Fürsten/Grafen/Freyherren u. s. w. befiehlet mandat Electoribus &c. wie die Worte daselbst lauten/ und in dem R. A. de Anno 1570. also redet: Darum gebieten und wollen wir daß alle und jede Stände und Obrigkeiten ob diesem unsern Gebot mit allem ernstlichen Fleiße halten. auch anderer Orten allerhand Befehlungs-Worte brauchet/ als in dem Speyerischen Deputations-Recess. de Anno 1600. §. 7. So wollen wir hiermit dieselbe Herrschafft und Obrigkeiten erinnert / auch aufferleget und befohlen haben. Und im R. A. de dato Regenspurg 1613. So ermahnen und erinnern wir alle Unsere und des Heil. Reichs-Chur-Fürsten und Ständ/ und wollen ihnen allen und jeden was Würden / Standes und Wesens ein jeder seyn mag / in Krafft dieses Abschiedes ernstlich aufferleget und gebothen haben. Weiter in einem noch andern Abschied de dato Regenspurg 1641. §. 22. pr. setzen solchem nach/ ordnen und gebieten hiermit u. s. w. und §. 87. Also setzen ordnen und wollen wir / daß nicht allein die von etlichen Ständen

allbereit

albereit angemaßte und unzuläßige hoch schädliche Neutralität / darunter die von uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeinet / gantz und zumahlen auffgehoben seyn solle / allermassen wir solche hiermit und in Krafft dieses gäntzlich auffheben / sondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs / wer der auch seye / ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen sollen; und noch einmahl letzlich ebenfals in dem R. A. zu Regenspurg de Anno 1654. §. 6. Setzen demnach / ordnen / wollen und gebiethen allen und jeden / Hohen und Niedrigen / Geistlichen und Weltlichen / ohn- und mittelbaren / sie seyn Stände des Reichs- oder nicht / und dahero so wohl Unsern als der Ständen Räthen u. s. w. so solte einer der es nicht besser wüste eben deßwegen wetten es müsten die sämmtlichen Reichs-Stände nothwendig unterthanen / denen der Käyser allerdings zubefehlen hätte / seyn und bleiben / gleichwie auch dahero die meisten Publicisten auff diesen Aberglauben verleitet

 worden/

worden/ welchen Irthum ich aber in dem 7den Præsente, bey der Materie von des Käysers und derer Reichs-Stände Obligation pag. 510. seqq. gezeiget habe. Und also ist auch ausser allen Reichs-Satzungen gar nichts beständiges auff eine eigentliche Majestät eines Römischen Königes zu inferiren; daß man also auch dißfals nicht so wohl auff die pompeusen aber doch nur leeren Worte/ als vielmehr und haubtsächlich auff die Sache selbst und dero Krafft / sehen / und / sonderlich die gar alten LL. fein cum grano salis und nach der wahren Beschaffenheit und Natur eines Dinges verstehen muß; denn wo man die verba prout jacent, und alles nur nach dem Wort-Verstande allezeit annehmen / und nicht vielmehr auff habilitatem rei & substratam materiam reflectiren wolte/ was vor absurde Folgerunnen würden nicht öffters auff die Bahne gebracht werden; und müsten alsdenn die beyden Käyser/ Augustus und Antonius die gantze Welt unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben / weil jener Luc. am 2. Cap. alle Welt schätzen lassen/ dieser aber in l. 9. ff. ad l. Rhod. de jactu hochtrabend mundi Dominum sich nennet.

Drum

Drum muß alles fein nach der Richtschnur einer gesunden Interpretation abgemessen werden: Denn wo die Sache selber redet/ können blose Worte nichts beweisen. Also muß man alle Reichs-Abschiede in ihren Formuln nur fein nach dem Zwecke der Wahl erklären so wird sich gar bald der wahre und rechte Verstand derer selben eusern. Ja wie kan wohl mit der auß so vielen Recessibus angeführten Königlichen Macht/ Gewalt und Vollkommenheit/ dieses sich wohl zusammen reimen/ wenn der Römische König dem Käyser noch vor einen höhern über sich erkennet/ und Ihn ausdrücklich seinen Herrn nennet/ als in R. I. de Anno 1548. pr. n. So haben wir. ibid.: unsers lieben Bruders und Herrns R. I. de Anno 1544. §. Und damit aber solche Ordnung 28. R. I. de Anno 1555. §. Solches alles da hingegen ihn der Käyser nur Eure Liebden heißet R. A. de Anno 1544. §. Und dieweil aber wir &c. Diesem nach mag man nun auch die so sehr heraus gestrichenen Jura Majestatica betrachten wie man will/ so wird es sich doch finden/ daß solche andrer gestalt nicht als entweder auff ausdrückliche Concedirung Sr. Käyserli-

chen Majestät sonderlich zu Zeiten der beyden Brüder Caroli V. und Ferdinandi I. worvon in R. I. de dato Speyer §. 3. R. I. de dato Nürnberg. 1543. in pr. und de dato Augspurg 1555. §. 4. 5. seqq. Cammer-Ger. Ordn. in procem. part. II. Tit. 2. §. 2. oder ad mandatum tacitum, in Abwesenheit des Käysers oder auch wohl als ein besonder privilegium dergleichen eben Ferdinandus I. wegen Auffrichtung der Universitæt gehabt / vom Römischen Könige exerciret und verwaltet worden vom Criminæ læsæ Majestatis, welches auff gewisse masse wieder einen Römischen König begangen werden kan / lässet sich wohl schwerlich auff eine realem & propriam Majestatem argumentiren / sonsten folgen würde daß die Churfürsten juxta A. B. tit. 24. weiter auch eines jeden Potentaten geheime Räthe / gegen welche gleichfals gedachtes Crimen committiret werden kan l. 5. C. ad L. Jur. Maj. ebener massen eine solche wahre und eigendliche Majestät nehmlich ratione derer Chur-fürsten in Betrachtung des Römischen Reiches / haben müsten / welches / doch hoffendlich wohl niemand temere statuiren wird. sondern berührtes Laster wird

an

an einem Römischen Könige proprie als-denn verübet / wenn er entweder erst nach Absterben des Käysers erwehlet worden/wie wohl er so dann stracks der Käyser ist / oder wenn der Beleidiger unter diesem Verbrechen zugleich mit auff die Beschimpffung des Reichs/ als dessen zukünfftiger Succeſſor der Römische König ist / geziehlet hätte. vid. Tob. Pauermeister de Jurisd. Imper. Rom. L. 2. c. 5. n. 4. ſeqq. Daß also nach Abfertigung der contrairen Einwürffe diejenige Opinion welche einem Römischen Könige die rechte eigendliche Majestät nicht einräumen will / nun wohl die richtigste seyn wird.

Die Dritte Abtheilung.

Aus dem

Natürlichen- und Völcker-Rechte.

LV. Von Krieges-Rechte / und das dessen geziemende Schärffe nicht unrecht sey.

Was

Was massen die Rechte denen Soldaten viel schöne und herrliche Privilegia ertheilet haben/ wird auch denen tyronibus juris nicht unbekannt seyn ; Und ist solches unter andern auch zu ersehen aus dem L. pen. C. qvando provoc. non est necess. l. 6. C. de juris d. omn. judic. und aus verschiedenen mehrern / welche DOCERUS de bello & Duell. c. 16. seqq. colligiret hat: Daß auch solche Freyheit nicht nur allein die Römischen Soldaten zu geniessen gehabt / sondern auch noch die heutigen milites angehen/beweiset ENENCUEL in seinem bekandten Tractat de privileg. milit. lib. I. c. 3. n. I. Wie es denn auch allerdiengs der Billigkeit gemäß/ daß man diejenigen mit guten Privilegiis wohl bedencke/welche ihr Leben vor die allgemeine Wohlfarth dahin wagen/und darinnen Ehre suchen/ daß sie vor das Vaterland sterben. Nur ist zu beklagen daß die wenigsten auß so einem preißwürdigen Triebe zur Kriegs-Fahne schweren/ sondern wohl die meisten / bezeuget die tägliche Erfahrung / darum Lust im Krieg haben/weil sie sich darinnen eine vermeinte Lust und Freyheit zu sündigen und alle nur ersinnliche Boßheit zu verüben einbilden / welches denn eben diejenigen sind / die mit den armen Leuten öffters viel unbarmhertziger umgehen / als der Feind selbst nicht ärger thun könte. Weil denn nun ein Soldate

date gemeiniglich ein solch wildes und böses Thier ist/welches schnell läufft übels zu thun und allerhand Muthwillen zu treiben / so ist es allerdiengs höchstnöthig / daß es durch die Schärffe der Kriegs-Disciplin fein gezähmet / und dieser eingebildeten Licenz zu grassiren gleichsam Zaum und Gebiß angeleget werde/sonsten alles bund übergehen und keiner dem andern/ woran doch viel gelegen / pariren würde : Soluta semel disciplina militari non miles Centurionis, non Centurio Tribuni , non Tribunus Legati, non Legatus Consulis , non Magister eqvitum Dictatoris paret imperio, wie dergleichen confusen Zustand schon zu seiner Zeit also beschrieben der Papyrius beym Livio lib. 8. Was vor Verwirrung um einer gantzen Republiqv auß sothanen unordentlichen Wesen entstehen dörffte / ist leicht zu erwegen; ja es möchte endlich wohl gar geschehen / daß diejenigen / welche das Vaterland beschützen sollen / selbst zu offenbaren Feinden desselben würden ; Darum müssen nun solchen gefährlichen Leuten harte Straff-Exempel statuiret werden/und ein Commendeur muß dißfals dem lieben GOTT auff gewisse masse gleich seyn / und so wohl Zorn als Gnade haben : Und ist hiernechst die scharffe Bestraffung derer Soldaten auch darum höchstnothwendig/ weil dieselben vor andern die beste Gelegenheit zu sündigen haben / bey welcher Bewand-

wandniß denn die Billigkeit erfordert durch das scharffe Kriegs-Recht den offenen Weg zu verzäunen / wie solches auch in andern Dingen also billig gehalten wird / z. e. wenn jemand im freyen Walde ein verbothenes Wild geschossen / oder sich an dem frey exponirten Flößholtze dieblich vergriffen hat. Jedoch aber muß bey Aufferlegung der Straffe ein General / oder wer hierinnen das Commiss hat / nicht etwann severitatis gloriam affectiren / oder bloß aus privat-Hasse den Deliqventen schärffer tractiren lassen / als welches wieder das Natürliche Recht wäre / und das zwischen demselben und seiner unterhabenden Mannschafft geknüpfftes vinculum amoris mutui ziemlich zernichten würde / sondern welches auch in genere bey allen Straffen in acht zunehmen / es muß auch dergleichen militarische Execution nicht aus Affecten, wohl aber allemahl in Absicht auf die gemeine Wohlfarth vollstrecket / und die richtige proportion unter dem Verbrechen und desselben Bestraffung genau observiret werden; drum excediren diejenigen gar sehr welche Tyrannischer weise die Straffe allzu hoch spannen. Und ist nicht ohne Erstaunen zu lesen / daß ehemahls der Käyser Aurelianus einen ehebrecherischen Soldaten zwischen 2. mit groser Müh krum gebogenen Bäumen anbinden / und nachmahls durch plötzliche Aufflösung dererselben also gewaltsamer

weise voneinander reißen lassen. Noch erschrecklicher aber hat der Käyser Macrinus mit seinen Soldaten verfahren/ da er 2. Ehebrecher in die grösten 2. Ochsen dermassen einnehen ließ / daß sie mit denen Leibern in denen Ochsen stacken/ mit denen Köpffen aber heraus hangen/ und solchergestalt unter unsäglichen Klagen und Schreyen eines gar langsamen und erbärmlichen Todes sterben musten. Anderer Grausamkeiten / die bey Bestraffung der Soldaten von denen ausgeübet worden / welche an Inventirung dererselben immer andere übertreffen wollen / anietzo beliebter Kürtze willen zu geschweigen / dergleichen Erfindungen aber mehr vor einen Hencker / als vor einen Kriegs-Held sich schicken/ und endlich so viel wircken / daß die darüber schwierig gewordenen Soldaten gar wieder einen solchen Tyrannen nicht ohne euserste Gefahr der Republiqv, zu rebelliren anfangen. Derowegen soll nun ein General bey disciplinirung seiner Soldaten weder blutdürstig noch gehäßig / wieder dieselben sich erweisen/ sondern sich also darbey verhalten / damit erhellen möge was massen er bloß zu Conferirung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth/ daran ja allen gelegen/ die Execution vollziehen lassen/ so wird hierdurch Liebe gegen Ihm und Haß gegen das Böse / erwecket werden.

Es

Es sind aber doch gleichwohl nicht alle Delicta zu der Schärffe des Kriegs-Recht zuziehen / sondern eigendlich und vornehmlich nur diejenigen welche militaria seyn / und von keinem andern / als nur einen Soldaten begangen werden können / wiewohl es auch zuweilen nöthig ist / daß auch die delicta communia, welche ein Soldat mit andern Leuthen gemein hat / und die er nicht als ein Soldate / sondern als ein ander Mensch wieder die natürlichen und göttlichen Rechte verübet / als da sind Mord / Gottes-Lästerung / Ehebruch u. s. w. an denen Soldaten härter gestraffet werden. Also gehören nun hieher sonderlich die Rebellirung / Auffstand und Verrätherey / als durch welche grosse Verbrechen Salus publica am meisten lædiret wird / und die Verbrechere weil sie ihren theuern Eyd; darinnen sie der Republiqv Treue / ihrem commendirenden hohen Officier aber Gehorsam und Respect, geschworen / schändlicher weise überschritten / die allerschwereste Straffe verwircket haben / wie sonderlich zu ersehen auß dem Tacito de Morib. Germ. c. 12. Plutarcho parallel. n. 21. & 22. Salust. de bell. Catilim. c. 52.

c. 52. Ammian. Mercell. lib. 15. Und eben darum werden auch die Deserteurs, vornehmlich wenn sie nun zum 3ten mahle oder in Krieges-Läufften / durchgegangen / so hart und am Leben gestraffet / weil sie eydbrüchig worden / und / sonderlich zu der Zeit da der Republiqv ihre Dienste am nöthigsten gebraucht / darvon gelauffen / auch ihren Cammeraden ein solch böses Exempel einer schädlichen Nachfolge gegeben haben / welch Rigor denn an denen die sich ohne Zwang werben lassen / und also freywillig dem Kriegs-Rechte sich unterworffen / gar nicht zu tadeln ja man findet daß auch die Straffe gleichwohl noch nicht alle vom Ausreissen abschrecken kan; Jngleichen hat auch derjenige welcher wider einem Officier darunter er stehet sich aufflehnet / und ihm gar eines versetzet darüber er die Erde kauen müssen / nicht mit Unrecht eine weit härtere Todes-Straffe verdienet / als wenn er nur seinen Cammeraden umbracht hätte / weil er einen grossen und zwiefachen Meineyd begangen / so wohl daß er seine Hand an denjenigen dem er Gehorsam und Respect geschworen / geleget / als auch daß er die Re-

publiqv beleidiget / und um einen Mann gebracht / an demselben wohl so viel als an einem gantzen Regimente manch mahl gelegen gewesen. Auch andre Ursachen halber sind andre Verbrechen / nach befundenen Umständen z. e. des Orthes / der Zeit u. s. w. billich hart zu bestraffen; Dannenhero derjenige welcher wieder den andern im Lager den Degen ziehet / weit nachdrücklicher zu coerciren / als wenn es anders wo geschehen wäre / indem es unbillig ist daß er denjenigen Ort welchen er wieder allen feindlichen Anfall beschützen helffen soll / nun selbst durch innerliche Meuterey anfallen wollen: Wer sich auch gelüsten lässet das Lager zu bestehlen hat eine schwerere Sentenz zu gewarten / als wenn er die Hand an einem andern Orte hätte kleben lassen / denn es liegt der Republiqv allerdings viel dran daß im Lager alles sicher bleibe / alldieweil sonst / wenn ein jeder frey zugreiffen dörffte / endlich die gantze Armee in Mangel und Hunger gerathen möchte. IOH. VOET. de Jure milit. c. 4. §. 4. & 6. Nicht weniger ist es recht im Kriege die ausgesetzte Schild-Wache / wenn sie schlaffend gefunden wird am Leben zustraffen /

sen / weil ja bey besorglichen Einfall des Feindes auff derselben Wachsamkeit gar viel ankömmt. VOET. d. l. c. 4. Und was von dergleichen Delicta mehr seyn mögen die ein Soldate besser als ein gelehrter zu recensiren wissen wird.

So sind auch nicht nur etwan eintzele individua, sondern zum öfftern leyder auch wohl gantze Compagnien und Svadronen/ straffällig / z. e. wenn sie auffrührisch geworden / auff welchen Fall aber doch diese Masse zubrauchen ist / daß man nicht eben die gantze Compagnie zur Straffe ziehe / wie etwann solche greuliche Exempel beym Plutarcho in vita Severi c. 8. LIVIO L. 28. c. 28. VALER. MAX. l. 2. c. 7. n. 15. POLYB. l. 1. c. 7. zu lesen seyn / sondern ein Fürst hat alsdenn zu bedencken daß er die Bestraffung als eine Medicin adhibiren müsse / damit nicht auch auff Jhn appliciret werden könne / was in ebenmäßigen Casu dorten LUCANUS l. 2. de bello Cæs. & Pomp. geschrieben:

Excessit medicina modum, nimiumqve
secuta est,

Qva morbi duxere manus, periere nocentes,
Sed cum jam ſoli poſſint ſupereſſe nocentes.

Denn ohne Zweiffel ſind unter dem Hauffen viele geweſen/welche mehr gezwungener als eigenwilliger Weiſe mit denen meiſten halten müſſen/ haben ſie anderß vor heimlichen Nachſtellungen/ oder wohl gar Ermordungen/ ſicher ſeyn wollen/ die nun den Tod eben nicht verwircket haben vid. Puffendorff de J. N. & G. l. 8. c. 3. §. 28. p. 1204. Derowegen es am ſicherſten und gerechteſten iſt/ die Straffe nicht durchgehends über alle/ſondern nur über etliche/ und führnehmlich über die Rädels-führer/ ergehen zu laſſen/ oder/ dafern ja alle und jede in gleicher Verdamniß/ dennoch nur einige wenige empfindlich zu coerciren/ daß zwar wohl die Furcht auff alle/ die Straffe aber nur auff die Wenigſten gebracht werde/ wie alſo gar artig CICERO pro Cluento c. 54. zu judiciren gewuſt. Und da mag nun der Fürſt die Verbrecher entweder loſen laſſen/ weil ja alle den Tod verdienet haben/ oder den Zehenden

henden/Zwantzigsten u. s. w. zur Straffe heraus ziehen/dergleichen Expediens man schon vor alters gewust/als zu ersehen beym LIPSIO de milit. Rom. lib. 5. Dialog. 18. p. 224. TACITO 3. Annal. 21. LIVIO. lib. 2. c. 59. PLUTARCHO in vita Crassi c. 18. auch von verschiedenen Patribus approbiret worden conf. AUGUST. Quest. 8. in Josuam, hätten aber nicht alle gleich gesündiget/ oder es wären etlich darunter schwer dran gegangen/ und von denen andern recht forciret worden/ deren Leben wäre nun wohl nicht dem ungewissen und unschuldigen Leuthen gemeiniglich fatalen Glücks-Wurffe sicher zu committiren/ sondern sie wären besser einer andern Coercition zu reserviren. PUFFEND. d. l.

Wenn aber eintzele Personen was verbrochen/ so ist auch nicht des Höchsten Officier regulariter zu schonen/ sondern ein solcher hat vielmehr noch härtere Straffe vor einem gemeinen verdienet/ denn/ wie jener Poet saget.

Omne animi vitium tanto conspectius in se

Crimen habet, qvanto qvi peccat major habetur.

Wie es denn auch warhafftig kein geringes ist / wenn derjenige selber straffällig worden / der Andre bestraffen sollen / weil hernach die gemeinen gar zu bald bey ihrer Nachfolge auff so einem grossen Vorgänger zu provociren wissen; derowegen denn einen solchen sein gegebenes ärgerliches Exempel nicht wohl ungenossen ausgehen kan: Drum wurde auch bey denen Römern derjenige General, welcher seine Armee verlassen hatte des Lasters der Beleidigten Majestät nicht unbillig schuldig erkant l. 2. ff. ad L. Jul. Maj. ja es wurde an einem solchen hohen Officier auch nur der Conatus viel strenger gestraffet als bey einem gemeinen Soldaten nicht geschahe vid. ANT. MATHÆUS Tr. de Crim. l. 48. tit. 2. c. 2. n. 13. Jedoch wenn gleichwohl zu besorgen wäre es möchte wohl ein vornehmer Delinqvente wegen seines starcken Anhanges / capable seyn sich wieder zu revengiren / und entweder durch Auffruhr / oder Verrath / oder auff andere Weise der Republiqv einen empfindlichen

lichen Schaden zuzufügen; oder aber er hätte albereit grosse Meriten vor sich / in regard derer ein Fürst es nicht so gar genau nehmen müste / so würde alsdenn bey sothaner Bewandnüß die Staats-Raison die Schärffe des Kriegs-Rechts gewaltig temperiren müssen / gleichwie etwann der kluge David aus ebē solcher Maxime seinen allzu formidabel gewordenen Feld-Herrn Joab wegen verschiedener Mord-thaten und andrer Verbrechen gleichwohl so lange lauffen ließ biß er endlich hernach bey angewachßener Macht und befestigten Throne des Salomons erst seinen Lohn empfinge / oder wie die Jßraeliter nicht geschehen lassen wolten daß der von seinem Vater zum Tode verurtheilte tapffre Jonathan sterben solte. 1. Sam. 14. v. 45.

Wo auch ein Soldate mehr aus Ignoranz als Vorsatze pecciret und also nur ein Delictum culposum begangen hätte / so ist er wohl schärffer als andre solche Delinqventen ausser dem Kriege zu coerciren / weil auch zum öfftern die Nachläßigkeit derer Soldaten der Republiqv grossen Schaden zugezogen / auch dem Feinde die schönste Gelegenheit zum Anfalle

falle gleichsam in die Hände gespielet hat/ soll aber doch nicht der jenige Grad der Straffe mit welcher ein vorsätzlicher Ubertreter zu belegen an einem solchen appliciret werden. Und also soll man auch mit denen Neugeworbenen billig leidlicher als mit denen alten Veteranern verfahren. Tantum.

LV. Von dem Ursprunge und der Natur des Dominii oder Eigenthums.

Der Mensch als die edelste Creatur, würde gantz umkommen müssen / wenn er nicht die eben zu seinem Gebrauch von dem gütigen Schöpffer hervor gebrachten] andern Geschöpffe zu seinem Nutzen anwenden solte / und die zu Erhaltung des Menschlichen Lebens erschaffenen Creaturen würden ebenfals verderben ob sich schon der Mensch derer nicht bedienen wolte. Drum da Gott den armen Menschen in so einem Zustande darinnen er viel zu seiner Nothdurfft haben mus erschaffen / hat er auch zugleich gewolt daß er sein Bedörfftniß von den andern erschaffenen Dingen nehmen möge / weßwegen er auch den Menschen zum Herrn über die

Fische

Fische im Meer / über die Vögel in der Lufft / über die Thiere und alle Gewächße auff der Erden / über das Gewürme und andre Dinge unter der Erden / gemachet / und ihm das Jus vitæ & necis über Thiere Vögel und Gewürme ertheilet hat / iedoch mit der limitation, daß der Mensch sothanes Recht nicht zum Muthwillen / die armen Thiere nur zu peinigen / und an ihrem Tode sich zu delectiren / sondern bloß zum Nutzen oder zu Abwendung des Schadens / brauchen solle / derowegen derjenige welcher auch nur das allerkleineste Würmgen ohne Ursache tödtet / die liebreiche Intention des Schöpffers allerdings eludiren muß. Diesem nach kommet nun allen Menschen / weil sie von Natur einander gleich seyn / auch ein gleiches Recht zu die Geschöpffe zu gebrauchen / welches Recht communio negativa (qvia negat & excludit omne dominium) heißet / jedoch aber daß gleichwohl das von mir einmahl ergriffene Bißgen / z. e. der Apfel den ich abgebrochen / und nunmehro essen will / von andern mir nicht genommen werden können / welch jus momentaneum aber kaum ein Eigenthum zu nennen

ist. Und diese Communio negativa ist ohne allen Zweiffel im Stande der Unschuld gewesen / sie würde auch wohl beständig darinnen geblieben seyn / weil man alsdenn von keinem Streite und Zancke gewust hätte / sondern ein jeder sich würde haben begnügen lassen / sie ist auch noch eine geraume Zeit nach dem Falle in deren Immobilibus und in denenjenigen Früchten / die von sich sebst / ohne menschliche Mühe und Arbeit / aus der Erden hervor gewachßen erhalten worden: Doch aber ist dahin nicht diejenige Communio der ersten Christen in der Apost. Geschichte im 4ten Cap. verf. 32. seqq. zuziehen / denn diese war vielmehr communio positiva seu dominium commune, ein allgemeines Eigenthum / dererselben / worvon die Heyden gäntzlich ausgeschlossen blieben. Es irren sich also diejenigen gar sehr / / welche das fundamentum dominij in dem denen Menschen eingedruckten Ebenbild = Gottes suchen wollen / da doch solches in nichts anders als in dem Rechte andre von einer Sache auszuschliessen / in jure excludendi certos hominos a re aliqva, bestehet: da hingegen wenn der Grund desselben in dem Gött-

lichen

lichen Ebenbilde gesuchet werden müste/alle und jede Menschen ein durchgehend gleiches Recht haben würden / und also weil keine Ausschlüssung wäre / auch gar kein dominium seyn könte / indem alle Menschen des göttlichen Ebenbildes theilhafftig worden / und sich dessen gleiche zu rühmen haben. Solcher gestalt hat nun der erste Mensch Adam, da er noch alleine war / noch kein Eigenthum gehabt/ weil dazumahl noch Niemand verhanden gewesen/ den er hätte excludiren können/ und weder Gott noch die Thiere dißfals in Consideration zu ziehen seyn / denn ratione Gottes alles nur gleichsam bitt weise / precario besaße / die erschaffenen Thiere aber alles Rechtes unfähig waren. Daß aber hernach diese communio negativa auffgehöret / ist wohl anfänglich nirgend anders als von der Faulheit und Verschwendung derer Menschen her gekommen: nehmlich dem durch den auff der ersten Eltern Sünden-fall/ erfolgten Göttlichen Fluch die Erde dergestalt unfruchtbar gemachet worden / daß sie seithdem die zur Menschlichen Nothdurfft dienlichen Früchte und Gewächße nicht von sich selber

sondern erst auff vorherige grosse Mühe und Arbeit des Menschen hervorbringet/ u. aber wenn es bey gedachten gemeinsamen Rechte verblieben wäre / der höchstnothwendige Ackerbau wegen der faulen Sociorum meistes würde seyn negligiret worden / indem diese auf die andern sich würden verlassen / die Fleißigen aber um jener willen auch nicht würden Hand angeschlagen haben/ hiernechst auch von den verthulichen und verschwenderischen Leuten/ wenn sie zu ihren Uberfluße nicht genug würden haben nehmen können / grosser Zanck Streit und Krieg würde seyn erreget worden; so ist man darum von dieser Gleichheit abgewichen / und auff gewisse Pacta gefallen/ nach welchen ein jeder dasjenige was er durch Mühe und Fleiß zuwege bringet/ vor sich eigenthümlich behalten möge / und was allbereit verhanden gewesen / dessen Gebrauch aber nicht zulänglich geachtet/ oder doch vor eine gnugsame Gelegenheit zu allerhand Uneinigkeit gehalten würde / getheileit / und also gleichfals eigenthümlich gemachet worden/ was aber zum gemeinsamen Nutzen gnugsam zulangte ja noch wohl weit überflüßig war/ als den Gebrauch des Meeres/ der Flüsse/ derer Ufer &c. und damit sie sich keiner Wiederwärtigkeit zu befahren hatten / das blieb nun in communione, das übriege hat man hernach successive bey weiterer Vermehrung Menschlichen Geschlechts/ durch

Occupirung desselben / weil eine neue Eintheilung zu machen wohl unmöglich gewesen wäre / gleichfals unter das dominium gebracht. Hieraus wird nun gar leicht erhellen was massen das dominium vornehmlich nicht in dem freyen Gebrauche / in facultate utendi, noch auch in der freyen Disposition über ein Ding / in facultate libere disponendi, bestehe / wie doch solches gemeiniglich von denen Ddbus also darfür ausgegeben wird / denn sonst würde folgen / daß der Usufructuarius wegen des freyen Gebrauches und Nutznießung auch Dominus fundi wäre / und hingegen die unmündigen Kinder in Ermanglung der freyen Hand über ihre Güther kein Dominium dererselben hätten / sondern es beruhet das dominium in facultate excludendi, adeoqve rem ab aliis possessam vindicandi, oder in dem Rechte andre von dem Eigenthume eines Dinges auszuschlüssen und daßelbige von einem andern Besitzer zu vindicieren / vid. BEYERI Centur. I. Themat. ex var. Jur. select. Exerc. 6. th. 3.

LVI. Ob die Cavallerie oder Infanterie im Kriege besser?

Es sind die meisten der Meynung daß die Reiterey im Kriege das meiste zu Uberwindung des Feindes und Erhaltung der Victorie contribuire, und daß ohne diese force sonst nicht viel

effectu-

effectuiret werden könne / gestalt denn die Reuter am allerhefftigsten in den Feind hineindringen/und solchen zurücktreiben könten/ auch denselben zuverfolgen und ihm nachzusetzen am geschicktesten wären / ja wenn es auch mit ihnen selbst zur Flucht käme/sie am besten zu entrinnen und davon zu kommen vermöchten/dahero auch Polybius lib. 3. also von der Sache judiciret: Melius est ab belli usus dimidiam partem peditum habere & prævalere numero eqvitum, qvam omnia hostibus paria nactum in aciem descendere: qvia ad fugam arripiendam & perseqvendos hostes paratiores sunt eqvites & procaciores. Welche Opinion ob sie wohl vom Streite / und weñ es zur Schlacht kömmt / ihre gute Richtigkeit hat / so kan sie aber doch drum nicht vom gantzen Kriege / und von allen dem / was darinnen vorkomt / statt finden / indem bey verschiedenen Begebenheiten und Fällen die Infanterie viel besser zu brauchen ist / denn es kan ein Fußgänger viel Oerter durchkriechen/und über Berg und Thal kommen / dahin der Reiter gar nicht zu gelangen vermag / wie dieses VEGETIUS de re milit. lib. 2. cap. 1. meynet / wenn er also geschrieben: Eqvitibus campi; peditibus colles, plana & abrupta servantur; und deswegen halten auch andere die Fuß-Völcker noch vor nöthiger/weil man sie allenthalben und zu allen brauchen könne/sie auch mit weit wenigern Kosten zu halten

wä-

wären; Hiernechst könten sie auch bessere Ordnung halten / oder da sie ja darauß getrieben worden / doch weit eher wiederum darein kommen als die Cavallerie wegen ihrer scheu gewordenen Pferden/nicht wohl thun kan/die sich denn nicht so leicht bändigen und zu rechte bringen lassen/ zumahl wenn der Reiter furchtsam und verzagt / oder da es ihm ja nicht an Hertze fehlet/ doch das Pferd kein Feuer hat / worüber denn zum öfftern grosse und sehr schädliche Confusiones entstehen. besiehe MACHIAVELL. de Republ. lib. 2. cap. 18. LIPS. Lib. 5. Pol. cap. 7. REUSN. lib. 1. art. stratag. c. 25. BESOLD. Class. 2. Disp. Poj. 7. th. 10. TIMPLER. lib. 4. Polit. c. 10. qv. 12. Wiewohl hiervon ein eintziger Soldate besser als 10. Gelehrte raisoniren kan.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: II. Voluminis Erstes Præsent.

Leipzig 1706

Jur.opp. 16-1/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11349509-9
VD18 12730203-001